



Marken · Patente · Design · Wirtschaftsrecht

Roloff Nitschke · Brandenburger Str. 144 · 14542 Werder (Havel)

Landgericht München I
Lenbachplatz 7
80333 München

vorab per Fax: 089 - 55 97 3003

In dem Rechtsstreit

33 O 19210/08

Bundesverband Deutsche Tafel e.V. ./. Kindertafel Glockenbach e.V.

erwidern wir auf die Klage und begründen den klageabweisenden Antrag wie folgt:

I.
Tatbestand

Eingangs ist darauf zu verweisen, dass sich der Kläger lediglich als „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“ bezeichnet.

Der Beklagte besitzt die geschäftliche Bezeichnung „Kindertafel Glockenbach e.V.“ und tritt so in Erscheinung. Er firmiert nicht unter der Bezeichnung „Kindertafel“.

Der Kläger ist Inhaber der in der Klage benannten Marke Nr. 397 10 416 „**Tafel**“, die aber nur eingetragen ist für Logistik- und Transportdienstleistungen, nämlich:

„Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“.

Werder bei **Berlin**

Mario Nitschke
Rechtsanwalt ♦
Annette Nitschke
Rechtsanwältin ♦

Brandenburger Str. 144
14542 Werder (Havel)
Tel. 03327 73 15 44
Fax 03327 73 15 47
werder@roloff-nitschke.de

Radeberg bei **Dresden**

Hendrik Roloff
Rechtsanwalt ♦

Of Counsel
Beate Thies
Wirtschaftsjuristin

Pillnitzer Str. 6
01454 Radeberg
Tel. 03528 452980
Fax 03528 452988
radeberg@roloff-nitschke.de

Unser Zeichen
31.839.09
NI

Ihr Zeichen

Datum
26.02.2009

Darüber hinaus versucht der Kläger seit kurzer Zeit, mehrere Begriffe im Zusammenhang mit „Tafel“ für sich zu monopolisieren. In dem Zusammenhang wurden im Jahr 2007 folgende Marken angemeldet:

- Kindertafel – DE 307 71100.5,
- Tafel für Kinder - DE 307 71 102.1,
- Tiertafel – DE 307 71 101.3.

Beweis: Registerauszüge der Markenmeldungen

Anlage B 1

Die Anmeldeverfahren dauern noch an. Aufgrund der langen Dauer der Verfahren und anderer Verfahren, die bereits durch Zurückweisungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen sind, ist davon auszugehen, dass auch hier eine Zurückweisung durch Zwischenbescheid oder Beschluss erfolgt ist, der jedoch noch nicht in Rechtskraft erwuchs.

Wir beantragen in diesem Zusammenhang,

dem Kläger aufzugeben, sämtliche vom Deutschen Patent- und Markenamt diesbezüglich verfassten Stellungnahmen und Beschlüsse zu offenbaren bzw. zuzustimmen, dass der Beklagte Akteneinsicht in die Anmeldeverfahren nehmen kann.

Unstreitig werden nämlich sämtliche Bezeichnungen im Zusammenhang mit „Tafel“ als nicht unterscheidungskräftig und somit als freihaltbedürftig angesehen.

Dies folgt aus dem Umstand, dass das Deutsche Patent- und Markenamt seit dem Jahr 2000 die Eintragung von Wortmarken im Zusammenhang mit „Tafel“ für das Einsammeln und Lagern von Lebensmitteln und der Verpflegung von Hilfsbedürftigen als nicht unterscheidungskräftig ansieht.

Dabei handelt es sich um folgende Markenmeldungen:

- Tafel (Wortmarke) – DE 300 04 847.5,
- Tiertafel (Wortmarke) – DE 306 45 928.0,
- Kindertafel (Wortmarke) – DE 30 2008 001 687.6.

Beweis: Registerauszüge über die Zurückweisungen

Anlage B 2

Bei der Marke „Tafel“ handelt es sich daher um einen klassischen Fall der unzureichenden Berücksichtigung eines zum Zeitpunkt der Markenmeldung bestehenden Freihaltebedürfnisses der Allgemeinheit an der Bezeichnung „Tafel“ durch den betreffenden Sachbearbeiter des Deutschen Patent- und Markenamtes. Ein Lösungsverfahren der Marke wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse scheidet jedoch aufgrund der bereits mehr als 10-jährigen Registrierung gem. § 50 Abs. 2 a. E. aus.

Bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke „Tafel“ am 07. März 1997 ist deutschlandweit die Kennzeichnung „Tafel“ vielfach für die Dienstleistungen: „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ benutzt worden, insbesondere auch am Standort des Deutschen Patent- und Markenamtes in München durch die **Münchner Tafel** seit 1994.

In dem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die **Münchner Tafel** nicht Mitglied des Bundesverbandes ist. Vielmehr ist sie eine **unabhängige Organisation**, die seit vielen Jahren existiert und mit dem Kläger nicht in Verbindung steht. Die Münchner Tafel ist dem Beklagten freundschaftlich gesonnen und hat dies in einem persönlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Beklagten am 10. Februar 2009 auch zum Ausdruck gebracht.

Beweis: Vernehmung des Vorsitzenden des Beklagten

Ferner ist die Marke „Tafel“ **hochgradig verwässert**. Die Bezeichnung „Tafel“ wird in ganz Deutschland von den vielfältigsten Institutionen und Organisationen, den Kirchen, den Kommunen, lokalen und regionalen Vereinen sowie privaten Initiatoren benutzt. Nachfolgend stellen wir eine Auswahl von über 30 verschiedenen Verwendungen und Schreibweisen sowohl mit als auch ohne zusätzliche lokalisierende Hinweise dar:

Obdachlosentafel, Neunkircher-Tafel-Kids, Tafelküche, Neunkircher Tafel, Tafelkids, Tafel Kids, Seniorentafel, Senioren-Tafeln, Obdachlosen-Tafel, Die Kindertafel, Kindertafel Lüneburg, Tafelgedanke, Münchner Tafel e. V., info@muenchner-tafel.de, Nordstädter Kindertafel, Tafelarbeit, Tafel für hungrige Kinder, Essenstafel, Düsseldorfer Tafel, Düsseldorfer Kindertafel, private Kindertafeln, Wetterauer Kindertafel, Bundestafeltreffen, Lange Tafel, Tafelbewegung, Deutsche Tafel, Tafel-Bewegung, mstafel, Bundestafel, lokale Tafeln, Tafel-Läden, Tafel-Arbeit, Tafleinrichtungen, Unabhängige Tafeln, Tafel-Organisation, Tafel-Initiativen.

Bei keiner der Verwendungen der Bezeichnung „Tafel“, nicht einmal bei denen der Mitgliedsvereine des Klägers wird die Marke mit einem im Kreis hochgestellten "R" gekennzeichnet, um so auf eine Marke hinzuweisen und einem gattungsmäßigen Verständnis entgegenzutreten.

Darüber hinaus wandelt der Kläger seine Marke selbst ab und gibt damit zu erkennen, dass ihm an einer Benutzung der Marke, so wie sie im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist, nicht gelegen ist. Nachfolgend stellen wir einige Beispiele dar:

Obdachlosentafel, so nennt sich auch die Berliner Tafel,

Deutsche Tafel, so nennt sich der Kläger selbst,

Bundestafeltreffen,

Lange Tafel, zum Treffen in Magdeburg,

Münster-Tafel.

Schließlich verwendet der Kläger, wie nachfolgend abgebildet, seine Marke "TAFEL" **nicht wie im amtlichen Register eingetragen**, sondern mit dem vorangestellten Artikel "DIE" und im Plural mit einer zusätzlichen grafischen Gestaltung, bestehend aus Teller, Gabel und Messer sowie aus den zusätzlichen Wortbestandteilen "Essen, wo es hingehört".



Beweis: Internetdarstellung des Klägers

Anlage B 3

Des Weiteren wird der Begriff „**Tafel**“ vom verständigen Verbraucher nur beschreibend für soziale Projekte zur Versorgung von armen Menschen mit Lebensmitteln verstanden.

Dies geht aus einer umfassenden Internetrecherche hervor. Dort bezeichnen die Menschen entsprechende soziale Projekte mit dem Oberbegriff "Tafel".

Auch geht dies aus Abwandlungen der Bezeichnung hervor, so z. B. den Seniorentafeln, die zum einen hilfsbedürftigen Senioren Nahrung anbieten und ein gemeinsames Beisammensein ermöglichen.

Beweis: Auszüge aus dem Internet

Anlagenkonvolut B 4

Der beschreibende Kontext der Marke geht auch aus dem deutschlandweit bekannten und bedeutenden Lexikon Brockhaus hervor, das der Kläger selbst zitierte.

Beweis: Auszug aus dem Brockhaus

Anlage B 5

Auszug aus deren Internetlexikon Meyer

In den Lexika ist nämlich nicht der Kläger gemeint, sondern die Bewegung allgemein, die als Tafel-Bewegung bezeichnet wird. Somit wird die Bezeichnung vom verständigen Verbraucher gattungsmäßig verstanden.

Selbst die Düsseldorfer Tafel legt dies anschaulich auf ihrer eigenen Internetseite dar, indem sie darstellt, dass die deutsche Tafelbewegung aus den USA stamme. Somit wird auch ein rein gattungsmäßiges Verständnis offenbart.

Beweis: Internetausdruck

Anlage B 6

Darüber hinaus ergibt sich der rein beschreibende Inhalt aus einer Vielzahl von Wortabwandlungen von „Tafel“, mit denen allesamt soziale Projekte bezeichnet werden. Somit bildet "Tafel" lediglich den Oberbegriff für ein soziales Projekt in Bezug auf Nahrung für Hilfsbedürftige und stellt ausschließlich eine rein beschreibende Gattungsangabe dar.

Beweis: Zusammenstellung der Benutzungsformen

Anlage B 7

Der beschreibende Inhalt der Bezeichnung "Kindertafel" ergibt sich klar aus dem zurückweisenden Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 26. Februar 2007 in Verbindung mit dem Bescheid vom 15. September 2006, AZ: 306 45 928.0.

Ferner verweisen wir auf das gleich gelagerte Eintragungsverfahren „Tiertafel“. Dort wurde die Markeneintragung ebenfalls zurückgewiesen. Das Deutsche Patent- und Markenamt legte im Beschluss und der vorliegenden Stellungnahme ausdrücklich dar, dass es sich bei der angemeldeten Bezeichnung um eine rein beschreibende Angabe handelt: „Der Begriff der "Tafel" im Zusammenhang mit dem Einsammeln und Lagern von Lebensmitteln sowie der Verpflegung hat sich als Sachbezeichnung einer Möglichkeit zur Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln etabliert.“

Beweis: Beschluss vom 26.02.2007 sowie Bescheid vom 15.09.2006

Anlage B 8

Bestreiten

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Bezeichnung „Tafel“ seit vielen Jahren vom Kläger genutzt wird. Insbesondere wird eine namensmäßige Benutzung bestritten, da der Name des Klägers gerade anders lautet, nämlich Bundesverband Deutsche Tafel e.V. Aus den in der Klage überreichten Unterlagen geht auch hervor, dass der Bundesverband stets als solcher bezeichnet wird. Eine Verkürzung auf „Tafel“ findet gerade nicht statt. Vielmehr geht auch aus den in der Klage gereichten Anlagen hervor, dass die Bezeichnung „Tafel“ in Alleinstellung stets als gattungsmäßiger Oberbegriff für die jeweils vor Ort tätigen Hilfseinrichtungen aufgefasst wird.

Sofern der Kläger als Bundesverband, wie in der Klage dargestellt wird, dritte Vereine organisatorisch unterstützt, so liegt darin auch keine originäre Hilfsdienstleistung.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger 795 Mitglieder besitzt. Auch wird bestritten, dass sich die Bezeichnungen der Mitglieder aus dem geografischen Namen einer Gemeinde und der Bezeichnung „Tafel“ zusammensetzen.

Ferner wird bestritten, dass der Kläger als Bundesverband über eine hohe Bekanntheit verfügt. Der Kläger ist hierfür beweislasterpflichtig. Dies möge er durch ein entsprechendes demoskopisches Gutachten nachweisen. Der Bundesverband zählt auch nicht zu einer der bekanntesten Hilfsorganisationen in Deutschland. Dies wird ebenfalls bestritten.

Darüber hinaus wird bestritten, dass die Bezeichnung Verkehrsgeltung erlangt hat. Auch hier ist der Nachweis der Verkehrsgeltung durch Vorlage ausreichender demoskopischer Gutachten notwendig. Diese sind allesamt nicht vorgelegt.

Aus dem Vortrag geht ferner hervor, dass der Bundesverband nicht Einrichtungen für die Kinderbetreuung oder Verpflegung von Kindern unterstützt. Es wird jedoch bestritten, dass dies durch dritte Organisation geschieht, die Mitglied des Bundesverbandes sind.

Einreden der mangelnden Benutzung

Die vom Kläger geltend gemachte Marke ist seit mehr als fünf Jahren im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen. Eine Benutzung ist nicht nachgewiesen. Wir erheben ausdrücklich alle Einreden der mangelnden Benutzung.

Sofern der Kläger überhaupt derartige Dienstleistungen erbringen sollte, führt er dies jedoch nicht als Fremddienstleistungen durch, sondern lediglich zu eigenen Zwecken. Derartige Hilfsdienste für die eigentlich erbrachte Dienstleistung der Verpflegung von Hilfsbedürftigen stellen auf keinen Fall eine rechtserhaltende Benutzung dar.

Zudem wird die Marke „Tafel“ **nicht funktionsgerecht im Sinne von § 26 MarkenG** als Marke genutzt, sondern höchstens firmenmäßig als geschäftliche Bezeichnung im Sinne von § 5 MarkenG. In einer rein firmenmäßigen Benutzung liegt jedoch keine funktionsgerechte Nutzung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen.

II.

Rechtliche Würdigung

A. Klageanträge

Umfang des Antrags zu weitgehend

Gemäß § 14 besteht ein Unterlassungstatbestand nur dann, wenn ein Kennzeichen:

1. im geschäftlichen Verkehr,
2. markenmäßig

benutzt wird. Dies muss bei der Fassung des Antrags bzw. des Tenors berücksichtigt werden. Sowohl der Antrag zu 1, als auch der Antrag zu 2 beziehen sich jedoch auch auf rein privates Handeln. Angegriffen und tangiert ist jedoch nur das Handeln im geschäftlichen Verkehr.

Selbstverständlich kann nur eine markenmäßige Benutzung im geschäftlichen Verkehr untersagt werden.

Der Kläger beachtet nicht, dass nach jüngster Rechtsprechung des EuGH und des BGH **keine Markenverletzung bei einem rein firmenmäßigen Gebrauch** vorliegt. Demzufolge ist der Antrag auch auf eine markenmäßige Benutzung zu beschränken, siehe hierzu BGH GRUR 2008, 254 ff. - The Home Store, **Anlage B 9**.

Der Antrag zu 2 ist zudem bereits im Antrag zu 1 enthalten.

Bereits aus diesem Grund ist die Klage abzuweisen.

B. Keine materiell rechtlichen Ansprüche

- Namensrecht

Namensrechtliche Ansprüche scheiden bei den hier angegriffenen Handlungen, die im geschäftlichen Verkehr vorgenommen werden, wegen des Vorrangs des Markenrechts aus. Die §§ 14, 15 Markengesetz sind nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung *leges specialis* gegenüber § 12 BGB, siehe hierzu Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., nach § 15 Rdnr. 3 mit weiteren Nachweisen, insbesondere BGH – WRP 2002, 694, 696 - shell.de.

Ein ergänzender Schutz nach § 12 BGB kommt neben kennzeichenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich auch nicht in Betracht, da anderenfalls die Wertungen des Kennzeichenrechts unterlaufen würden.

Aber auch wenn § 12 BGB Anwendung finden würde, scheiden entsprechende Ansprüche aus, da eine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung nicht existiert.

Unstreitig besteht keine Verbindung des Klägers mit der Münchner Tafel, die im Raum München ausschließlich tätig ist und Hilfsdienstleistung anbietet. Die Münchner Tafel ist dem Beklagten wohlgesonnen. Der Beklagte ist ein Verein, der lediglich regional in München tätig ist.

Dadurch, dass die Münchner Tafel seit langen Jahren existiert und nicht Mitglied des Bundesverbandes ist und der Kläger keinerlei Tätigkeiten in München entfaltet, kann es auch nicht zu einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung kommen.

Der Schutzbereich des Namensrechts des Klägers ist grundsätzlich bundesweit wirksam. In dieser Konstellation ergibt sich jedoch ein anderes Bild, da der Bundesverband überhaupt nicht im Raum München tätig ist und zum anderen eine ganz andere Organisation den vom Bundesverband selbst geltend gemachten Namen trägt und dies ohne jegliche Beanstandungen vonseiten des Klägers.

In dieser Lücke bzw. in diesem Raum ist der Beklagte tätig. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass der Beklagte seine Tätigkeit auf ein Gebiet ausweitet, in dem der Kläger durch sonstige Organisationen tätig ist. Demzufolge bestehen keinerlei Ansprüche.

Das geht auch schon daraus hervor, dass die Münchner Tafel mit ihren älteren Rechten auch Hilfsdienstleistungen gegenüber Kindern, die in dieser Klage angegriffen werden, in München frei anbieten kann. Dies gestattet die Münchner Tafel auch dem Beklagten, sodass dieser das Recht quasi in Anspruch nehmen kann.

Aufgrund dieser Situation hat der Kläger dem Beklagten den gleichen Abstand zu gewähren, der auch der Münchner Tafel gewährt wird. Darüber hinaus ist der Verbraucher in München gewöhnt, dass es eine Münchner Tafel gibt und nicht den Kläger.

Nach alledem scheidet eine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung aus. Zu Fragen der Voraussetzungen einer Namensanmaßung und der notwendigen Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung siehe auch OLG München ZUM-RD 1998, 128 – Brice.

Zudem verweisen wir darauf, dass eine **Duldung der Bezeichnung** „Kindertafel“ auch gegenüber sonstigen Dritten erfolgt, so der **Lübecker Kindertafel**. Dies geht aus einem Schreiben der Paul-Gerhardt-Gemeinde Lüneburg hervor.

Beweis: Schreiben der Paul-Gerhardt-Gemeinde Lüneburg

Anlage B 10

Insofern hat der Kläger hier auch dem Beklagten den gleichen Abstand zu gewähren.

- **Markenrecht**

Markenrechtliche Ansprüche scheiden ebenfalls aus und zwar schon auf Grundlage der Tatsache, dass der Beklagte lediglich eine abgewandelte Bezeichnung der Klagemarke benutzt, die ausweislich des rechtskräftigen Bescheides des Deutschen Patent- und Markenamtes und der ständigen Spruchpraxis rein beschreibender Natur ist. Insofern kann sich der Beklagte auf § 23 Nr. 2 MarkenG berufen, sofern überhaupt eine Verwechslungsgefahr angenommen wird.

Den beiden Kennzeichen unterscheiden sich bereits in nicht unbeachtlicher Art und Weise. Sie stehen sich wie folgt gegenüber:

Kindertafel Glockenbach e.V.

Tafel

Zudem ist die Klagemarke lediglich für Dienstleistungen registriert, die als Logistik- und Transportdienstleistungen zu subsumieren sind. Eine Ähnlichkeit zu den mit „Kinder“ bezeichneten Dienstleistungen des Beklagten besteht nicht.

Das Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, wird in aller Regel durch gewerbliche Speditionsunternehmen für den Lebensmitteleinzelhandel vorgenommen. Dabei wird auf Eigenschaften des Abnehmers, nämlich ob er eine bedürftige Einrichtung ist oder es sich um ein sonstiges Unternehmen handelt, nicht Rücksicht genommen. Derartige Logistikdienstleistungen haben jedoch keine Ähnlichkeit zur Dienstleistung des Sammelns von Spendengeldern für Dritte (Fundraising). In einem weiteren Absatz wird dazu näher ausgeführt.

1. Kein Unterlassungsanspruch gem. § 23 Nr. 2 MarkenG

Marken- oder kennzeichenrechtliche Unterlassungsansprüche bestehen nicht, da gem. § 23 Nr. 2 MarkenG keine Verbotensansprüche aus Kennzeichenrechten hergeleitet werden können, sofern ein mit der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung identisches oder ähnliches Zeichen als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen benutzt wird.

§ 23 MarkenG ergänzt, als Schutzschranke ausgestaltet, die Verletzungstatbestände der §§ 14 und 15 MarkenG. Durch die Regelung werden bestimmte Benutzungshandlungen von markenrechtlichen Ansprüchen freigestellt. § 23 Nr. 2 MarkenG sichert die freie Verwendbarkeit beschreibender Angaben, wobei die gleiche Aufgabe ebenfalls § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG im Rahmen des Eintragungsverfahrens zukommt.

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG greift gerade bei beschreibenden Begriffen, die verwechslungsfähig ähnlich zu eingetragenen Marken sind. Insofern ist im Fall der Benutzung einer beschreibenden Angabe zwar an sich eine Verwechslungsgefahr gegeben. Insofern wird der Schutzbereich der Marke jedoch durch § 23 MarkenG beschränkt, der den freien Gebrauch der beschreibenden Angaben gestattet.

Auch ist § 23 MarkenG zur Regulierung von Fehleintragungen geschaffen. Den aufgrund von Falscheintragungen geschaffenen Markenrechten soll es nicht möglich sein, gegen eine tatsächlich rein beschreibende Kennzeichnung vorzugehen.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass § 23 Nr. 2 MarkenG selbstverständlich nur bei einem markenmäßigen Gebrauch von beschreibenden Angaben anwendbar ist, da bei einer lediglich beschreibenden Benutzung bereits der Verletzungstatbestand des markenmäßigen Gebrauchs fehlt.

Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist eine der Voraussetzungen des Verletzungstatbestandes nach §§ 14 und 15 MarkenG stets ein markenmäßiger bzw. kennzeichnender Gebrauch, siehe hierzu EuGH GRUR 2005, 153, 155 f. – Anheuser-Busch / Budvar, siehe auch EuGH GRUR 2007, 971 – Celine.

Stimmt der Begriff der beschreibenden Angabe im Sinne von § 23 Nr. 2 MarkenG im Wesentlichen mit dem Schutzausschlussgrund gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG überein, so ist bei der Beurteilung des beschreibenden Charakters der vorab dargestellte und zitierte Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts zu „Kindertafel“ zu beachten und zwar gerade dann, wenn „Kindertafel“ markenmäßig benutzt wird.

Bereits durch die jüngere Spruchpraxis des Amtes zu „Tafel“ ist nachgewiesen, dass es sich bei der angegriffenen Bezeichnung um eine beschreibende Angabe i. S. von § 23 Nr. 2 MarkenG handelt. Auch ist zu beachten, dass sich die Prüfungspraxis aufgrund der jüngeren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, siehe **Postkantoor** und **Libertel** (EuGH, GRUR 2004, 674, 680; - Postkantoor; GRUR 2003, 604, 607 - Libertel) maßgeblich verschärft hat, da durch die höchstrichterlichen Vorgaben eine strenge Prüfung auf absolute Schutzhindernisse gefordert wird. Dies hat nicht zuletzt dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren keine entsprechenden freihaltebedürftigen und nicht unterscheidungskräftigen Bezeichnungen, die „Tafel“ enthielten oder aus diesem Begriff bestanden, für soziale Dienstleistungen eingetragen wurden.

Die Wirkungsweise von § 23 MarkenG hat Hacker in seiner Kommentierung zu § 23, Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Auflage 2006, § 23 Rdnr. 25 ff. plastisch dargestellt, sodass wir auf diese verweisen.

1. Aus der Marke „Tour de KULTUR“ als Abwandlung der für Reisedienstleistungen beschreibenden Angabe „**Tour de culture**“ können keine Verbotensansprüche gegen die Verwendung von „Tour de culture“ zur Kennzeichnung von Radreisen geltend gemacht werden – BGH GRUR 1999, 238, 239 f. Tour de culture.
2. Aus der Marke „Schaftol“, eingetragen für Pflegeöl für Gewehrschäfte, ist es nicht möglich, gegen die Bezeichnung „Schaftöl“ für Gewehröl vorzugehen, OLG Frankfurt GRUR 2000, 905 Schaftol / Schaftöl.

Beweis: Auszug aus Komment. zu § 23, Rdnr. 12 – 20 und 25 – 30

Anlage B 11

Gleiches trifft auf „Tafel“ und „Kindertafel“ zu.

Ferner verweisen wir auf Folgendes. In dem relevanten Fall ist nicht nur auf den verständigen Verbraucher abzustellen, sondern auch auf den Handel bei der Bestimmung der Unterscheidungskraft und der Freihaltebedürftigkeit, um eine Monopolisierung von glatt beschreibenden Bezeichnungen in einer Sprache in einem Land, in dem die Sprache allein von den Verbrauchern nicht verstanden wird, jedoch vom Handel, auszuschließen.

Die insoweit **maßgeblichen Verkehrskreise** werden nach jüngster Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als „der **Handel** und/oder die normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher“ gesehen (EuGH, GRUR 2006, 411, 412 – **Matratzen Concord**/ Hukla). Dieser Verbraucherbegriff ist für das gesamte Marken- und Wettbewerbsrecht verbindlich.

Des Weiteren sind unter Beachtung der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, siehe hierzu EuGH GRUR 2003, 604, 607 – Libertel; GRUR 2004, 674, 680 – Postkantoor, die **absoluten Schutzhindernisse im Lichte des Allgemeininteresses auszulegen**, siehe auch Ströbele, Festschrift für Ullmann, 2006, S. 425.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundespatentgerichts ist das Allgemeininteresse auch bei der Prüfung absoluter Schutzhindernisse für Wendungen und Wörter zu berücksichtigen, die nur einen beschreibenden Anklang der Dienstleistung mit sich bringen, aber wegen einer entsprechenden Verwendung innerhalb der Werbung oder der Medien oder innerhalb der Umgangssprache stets nur als beschreibende Angaben und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden werden, vgl. hierzu BGH GRUR 2003, 1050 - Cityservice; GRUR 2006, 850 - Fußball WM 2006, siehe auch Grabrucker/Fink, Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2007 - Teil I: Markenrecht, GRUR 2008, 376.

Unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses im Sinne von § 8 Abs. 2, Nr. 1 MarkenG versteht der verständige Verbraucher und/oder der Handel auf jeden Fall die angegriffene Bezeichnung „Kindertafel“ nicht als Unterscheidungszeichen sondern lediglich in seiner rein beschreibenden Bedeutung. Somit ergibt sich die fehlende Unterscheidungskraft sowohl unter dem Gesichtspunkt des Freihaltebedürfnisses gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, als auch unter Beachtung des Allgemeininteresses im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

Dass es sich bei der angegriffenen Bezeichnung „Kindertafel“ um eine für die hier relevanten Verkehrskreise glatt beschreibende Bezeichnung handelt, hat die umfassende Recherche ergeben.

Zum einen handelt es sich um eine gattungsmäßige Angabe, wie aus den Lexika hervorgeht, sodass die Schutzschranke gem. § 8 Abs.2 Nr. 3 MarkenG besteht.

Zum anderen bezeichnet das Wort „Kindertafel“ nur, dass es sich um eine Einrichtung einer Tafelbewegung handelt, mithin einer mildtätigen Organisation, die Hilfsdienstleistungen für Kinder erbringt. Ein über die Wortzusammensetzung hinausgehender Bedeutungsinhalt liegt nicht vor, sodass die Bezeichnung geeignet ist, die angebotenen Dienstleistungen zu beschreiben. Somit besteht auch ein klares Freihaltebedürfnis gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

Darüber hinaus besteht an der angegriffenen Bezeichnung aufgrund ihres klaren beschreibenden und gattungsmäßigen Charakters auch das oben angesprochene besondere Interesse der Allgemeinheit an der Freihaltung des Begriffes, sodass der angegriffenen Bezeichnung auf jeden Fall auch jegliche Unterscheidungskraft gem. § 8 Abs. 1 MarkenG fehlt.

Die Benutzung erfolgt auch nicht in sittenwidrige Art und Weise, da die angegriffene Bezeichnung durch die weiteren Wortbestandteile von der Klagemarke ausreichend stark abweicht. Für den verständigen Durchschnittsverbraucher ist Glockenbach zudem auch nicht rein beschreibender Natur. Lediglich regionale Verkehrskreise wissen, dass es sich hierbei um ein Stadtviertel von München handelt. Wir verweisen hier auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Fläminger. Dort sah der Bundesgerichtshof die geografische Angabe „Fläminger“ nicht als solche an, da nur ein geringer Teil der Verkehrskreise den Höhenzug südlich von Berlin kennt. Er wurde somit als unterscheidungskräftig angesehen.

Aber auch wenn die geografische Angabe rein beschreibender Natur wäre, so prägen auch beschreibende Angaben eine Gesamtbezeichnung und müssen unter Berücksichtigung der Prägetheorie in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden.

2. Keine „Tafel“-Drittmarken als Wortmarken für soziale Dienste – fehlende Unterscheidungskraft in ständiger Spruchpraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes

Eine umfassende Recherche ergab, dass Wortmarken mit dem Bestandteil "Tafel" für die hier relevanten Dienstleistungen nach 1997 nicht mehr eingetragen wurden.

Wie bereits dargestellt, wird die Bezeichnung in ständiger Spruchpraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes für die hier relevanten Dienstleistungen als nicht eintragungsfähig angesehen, siehe hierzu **Anlage B 2**.

3. Keine Verwechslungsgefahr

Allgemein

Sofern das Gericht davon ausgehen sollte, dass die angegriffene Bezeichnung „Kindertafel“ dennoch Unterscheidungskraft besitzen würde, so handelt es sich bei den sich gegenüberstehenden Kennzeichen jeweils um Bezeichnungen, die einen stark beschreibenden Anklang besitzen und somit in ihrem Schutzbereich stark eingeschränkt sind. Da die Prüfungskompetenz bzgl. des Bestehens absoluter Schutzhindernisse dem Deutschen Patent- und Markenamt obliegt, ist ein ordentliches Gericht auch an die negative Entscheidung des Amtes zur „Kindertafel“ gebunden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Beurteilung der Verwechslungsgefahr unter der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

Dabei kommt es insbesondere auf die Wechselwirkung der in Betracht zu ziehenden Faktoren - insbesondere der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der älteren Marke - an. So kann ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt (ständige Rechtsprechung, siehe hierzu auch BGH GRUR 2001, 1158, 1160 - Dorf Münsterland; BGH GRUR 2003, 1044, 1045 - Kelly - mit weiteren Nachweisen).

Von der Abwägung ist jedoch dann abzusehen, wenn eines der maßgeblichen Bewertungskriterien - so die Marken- bzw. Warenähnlichkeit - nicht gegeben ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, wie hier, so scheidet die Verwechslungsgefahr aus, denn die Wechselwirkung der einzelnen Kriterien darf nicht soweit gehen, dass eine völlig fehlende Marken- bzw. Waren- oder Dienstleistungsähnlichkeit von anderen Tatbestandsmerkmalen der Verletzungsgefahr kompensiert werden kann (vgl. EuGH GRUR 1998, 922, 923 - CANON; BGH GRUR 1999, 245, 246 - Liebero).

Keine Markenähnlichkeit

Unter Beachtung der Schwäche und vorab dargestellten Verwässerung der angreifenden älteren Marke kommt es durch die zusätzlichen Bestandteile der angegriffenen Kennzeichnung „Kinder“ und „Glockenbach“ zu einer wesentlichen Verfremdung, sodass dem Bestandteil „Tafel“ weder eine allein prägende, noch eine selbstständig kennzeichnende Rolle zukommt und eine Verwechslungsgefahr bereits aus diesem Grund ausgeschlossen ist.

Keine Dienstleistungsidentität /-ähnlichkeit

Darüber hinaus besteht aber auch keine Dienstleistungsähnlichkeit. Das „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“, ist nicht ähnlich zu „Sammeln von Spenden (Fundraising) und finanzielle Unterstützung Dritter.

Eine Dienstleistungsähnlichkeit ist deswegen zu verneinen, da bei Betrachtung aller relevanten Faktoren zwischen den Dienstleistungen der jeweiligen Kennzeichen ein hinreichender Abstand besteht, der eine Ähnlichkeit ausscheiden lässt.

Bei der Bewertung der Warenähnlichkeit ist auf die wirtschaftliche Bedeutung und die Herstellung der Waren und Dienstleistungen, deren Verwendungszweck und deren Eigenart abzustellen. Dabei sind insbesondere die regelmäßigen Präsentations- bzw. Erbringungsorte zu berücksichtigen. Eine Dienstleistungsähnlichkeit liegt nur dann vor, wenn diese unter Betrachtung der vorgenannten Kriterien so enge Berührungspunkte aufweisen, dass die betreffenden Verkehrskreise annehmen, die entsprechenden Waren bzw. Dienstleistungen würden aus demselben Geschäftsbetrieb stammen (BGH Blatt für PMZ 2001, 212, 214 – Evian / Revian).

Dies trifft hier nicht zu, denn die Dienstleistungen der angegriffenen Bezeichnung halten einen genügenden Abstand ein. Es handelt sich dabei nämlich im Wesentlichen um finanzielle Dienstleistungen, wie das Spendensammeln.

Die unter der Klagemarke geschützten Dienstleistungen sind, wie bereits gesagt, als Transport- und Logistikdienstleistungen aufzufassen. Logistikunternehmen, die solche Transportdienstleistungen übernehmen, egal für welche Personengruppe, haben jedoch keinerlei Beziehung zum Sammeln von Spenden.

Eine Ähnlichkeit der Dienstleistungen scheidet deswegen aus, da der verständige Verbraucher nicht annimmt, dass dieselben Unternehmen gleiche Dienstleistungen anbieten würden. Dabei ist selbstverständlich nur auf das abstrakte Warenverzeichnis und die im Klageantrag abgestellten Dienstleistungen auszustellen. Alles andere ist bei der markenrechtlichen Beurteilung nicht von Relevanz.

Sicherlich ist es seinerzeit nur deswegen zur Eintragung der Klagemarke gekommen, da das Deutsche Patent- und Markenamt gerade die Bezeichnung „Tafel“ für Transportdienstleistungen als unterscheidungskräftig angesehen hat.

4. Kein erhöhter Bekanntheitsgrad

Sofern der Kläger vorgibt, einen erhöhten Bekanntheitsgrad zu besitzen, so wird dies bestritten. Er ist durch nichts belegt. Zudem würde ein gesteigerter Bekanntheitsgrad von „Tafel“ auch nicht dazu führen, dass die beschreibende Bezeichnung „Kindertafel“ von Dritten nicht mehr benutzt werden dürfte. Dies würde nämlich voraussetzen, dass der Kläger gem. § 8 Abs. 3 MarkenG eine Verkehrsdurchsetzung für die angegriffene Bezeichnung „Kindertafel“ zu seinen Gunsten nachweisen müsste. Diesbezüglich bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

5. Einrede der Rechtsmissbräuchlichkeit des Vorgehens des Klägers – Einrede der Entwicklung der Klagemarke zur Gattungsbezeichnung

Die Verfolgung der Ansprüche durch den Kläger ist zudem rechtsmissbräuchlich. Zum einen muss aufgrund der weiteren Wortmarkenanmeldung, die rechtskräftig zurückgewiesen wurde, davon ausgegangen werden, dass dem Kläger bekannt ist, dass seine Marke nicht unterscheidungskräftig und somit löschungsreif ist, zum anderen ist das Vorgehen bereits deswegen rechtsmissbräuchlich, da sich die Bezeichnung auch aufgrund der anderen im Abmahnverfahren aufgezeigten Umstände zur Gattung entwickelt hat, §§ 138, 242 BGB, vgl. dazu Ingerl/Rohnke, 2. Aufl., § 49 MarkenG Rn. 37.

Aus diesem Grund erheben wir auch ausdrücklich die Einrede der **Entwicklung der Klagemarke zur Gattungsbezeichnung**. Dies geht aus den eingereichten Unterlagen eindeutig hervor.

6. weitere Ansprüche

Nach alledem bestehen auch keine weiteren Ansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Löschung der Domain. Dieser Anspruch besteht bereits schon deswegen nicht, da der Domaininhaber eine natürliche Person ist, nämlich Herr Ulrich Ludwig. Dieser kann die Domain auch rein privat und ebenfalls für ganz andere Zwecke nutzen, so beispielsweise zur Präsentation und zum Verkauf von Kindertafeln zum Schreiben und Malen. Dies ist ständige Rechtsprechung. Keine rein private Nutzung gefährdet das Handeln im geschäftlichen Verkehr. Eine Zuordnungsverwirrung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Domain einen ausreichenden Abstand einhält und aufgrund der anderen semantischen Bedeutung auch für ganz andere Produkte genutzt werden kann.

Beweis: Denic-Ausdruck vom 26.02.2009

Anlage B 12

7. Zusammenfassung

Die Klage ist zurückzuweisen. Es bestehen keine Verbotensansprüche aus der älteren Marke „Tafel“ gegen die Nutzung der Bezeichnung „Kindertafel Glockenbach“ oder „Kindertafel“, da es sich bei der angegriffenen Bezeichnung „Kindertafel“ lediglich um eine rein beschreibende Angabe handelt. Der Schutzzumfang des älteren Markenrechtes ist gem. § 23 Nr. 2 MarkenG demgemäß beschränkt. Die beschreibende Wortbedeutung ergibt sich dem deutschen Verbraucher oder dem Handel bereits aus dem Umstand, dass es sich laut der eigenen Darstellung des Klägers um eine gemeinnützige Initiative "Tafel-Initiativen" handelt, die von Vereinen, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen getragen werden und deren Projekte mit "Tafel" benannt werden. Gleichsam entspricht dieses Ergebnis der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift sind beigefügt.



Nitschke

Rechtsanwalt



Registernummer/Aktenzeichen: 30771101.3

UG01 - Kurzer Überblick

Markentext:	Tiertafel
Markenform:	Wortmarke
Inhaber:	Bundesverband Deutsche Tafel e.V., 10117 Berlin
Leitklasse:	39
Klassen:	39
Letzter Verfahrensstand:	Anmeldung eingegangen

UG10 - Allgemeine Angaben

Markentext:	Tiertafel
Markenform:	Wortmarke
Letzter Verfahrensstand:	Anmeldung eingegangen

UG15 - Inhaber, Vertreter

Name und Wohnort/Sitz des Anmelders/Inhabers der Marke:	Bundesverband Deutsche Tafel e.V., 10117 Berlin
Name und Sitz des gegenwärtigen Vertreters:	Müller-Boré & Partner, Patentanwälte, European Patent Attorneys, 81671 München
Zustellungsanschrift:	Müller-Boré & Partner Patentanwälte European Patent Attorneys Grafinger Str. 2 81671 München

UG20 - Waren/Dienstleistungen (gegenwärtiger Stand)

Leitklasse:	39
Klassen:	39
Erfassung / Umklassifizierung gemäß Nizzaer Klassifikation:	NCL9

UG30 - Verfahren (Chronologie)

Anmeldetag:	31.10.2007
-------------	------------

UG40 - Widerspruchsverfahren

UG50 - Teilungen

UG55 - Rechtsübergänge, Teilweise Rechtsübergänge

UG60 - Löschungen, Teillöschungen

UG70 - Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenz-/Konkursverfahren

UG80 - Änderungen im Namen oder in der Anschrift des Inhabers/Vertreters

UG90 - Berichtigungen



Registernummer/Aktenzeichen: 30771102.1

UG01 - Kurzer Überblick

Markentext:	Tafel für Kinder
Markenform:	Wortmarke
Inhaber:	Bundesverband Deutsche Tafel e.V., 10117 Berlin
Leitklasse:	39
Klassen:	39; 43
Letzter Verfahrensstand:	Anmeldung eingegangen

UG10 - Allgemeine Angaben

Markentext:	Tafel für Kinder
Markenform:	Wortmarke
Letzter Verfahrensstand:	Anmeldung eingegangen

UG15 - Inhaber, Vertreter

Name und Wohnort/Sitz des Anmelders/Inhabers der Marke:	Bundesverband Deutsche Tafel e.V., 10117 Berlin
Name und Sitz des gegenwärtigen Vertreters:	Müller-Boré & Partner, Patentanwälte, European Patent Attorneys, 81671 München
Zustellungsanschrift:	Müller-Boré & Partner Patentanwälte European Patent Attorneys Grafinger Str. 2 81671 München

UG20 - Waren/Dienstleistungen (gegenwärtiger Stand)

Leitklasse:	39
Klassen:	39; 43
Erfassung / Umklassifizierung gemäß Nizzaer Klassifikation:	NCL9

UG30 - Verfahren (Chronologie)

Anmeldetag:	31.10.2007
-------------	------------

UG40 - Widerspruchsverfahren

UG50 - Teilungen

UG55 - Rechtsübergänge, Teilweise Rechtsübergänge

UG60 - Löschungen, Teillöschungen

UG70 - Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenz-/Konkursverfahren

UG80 - Änderungen im Namen oder in der Anschrift des Inhabers/Vertreters

UG90 - Berichtigungen



Abfragezeitpunkt: 26.02.2009 15:40:21

Registernummer/Aktenzeichen: 30771100.5

UG01 - Kurzer Überblick

Markentext:	Kindertafel
Markenform:	Wortmarke
Inhaber:	Bundesverband Deutsche Tafel e.V., 10117 Berlin
Leitklasse:	39
Klassen:	39; 43
Letzter Verfahrensstand:	Anmeldung eingegangen

UG10 - Allgemeine Angaben

Markentext:	Kindertafel
Markenform:	Wortmarke
Letzter Verfahrensstand:	Anmeldung eingegangen

UG15 - Inhaber, Vertreter

Name und Wohnort/Sitz des Anmelders/Inhabers der Marke:	Bundesverband Deutsche Tafel e.V., 10117 Berlin
Name und Sitz des gegenwärtigen Vertreters:	Müller-Boré & Partner, Patentanwälte, European Patent Attorneys, 81671 München
Zustellungsanschrift:	Müller-Boré & Partner Patentanwälte European Patent Attorneys Grafinger Str. 2 81671 München

UG20 - Waren/Dienstleistungen (gegenwärtiger Stand)

Leitklasse:	39
Klassen:	39; 43
Erfassung / Umklassifizierung gemäß Nizzaer Klassifikation:	NCL9

UG30 - Verfahren (Chronologie)

Anmeldetag:	31.10.2007
-------------	------------

UG40 - Widerspruchsverfahren

UG50 - Teilungen

UG55 - Rechtsübergänge, Teilweise Rechtsübergänge

UG60 - Löschungen, Teillöschungen

UG70 - Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenz-/Konkursverfahren

UG80 - Änderungen im Namen oder in der Anschrift des Inhabers/Vertreters

UG90 - Berichtigungen



Deutsches Patent- und Markenamt

DPMA



Markenregister

Abfragezeitpunkt: 26.02.2009 15:49:34

Roloff · Nitschke

Anwaltssozialist



Anlage

B 2

Aktenzeichen: 302008001687.6

Datum Verfahrensstand:	14.08.2008
Markentext:	Kindertafel
Markenform:	Wortmarke
Kollektivmarke	
Leitklasse:	43
Klassen:	43
Waren/Dienstleistungen (gegenwärtiger Stand):	
Anmeldetag:	10.01.2008
Nicht-Schutzgrund:	Beschreibende (freihaltungsbedürftige) Angabe (§ 8 Abs. 2 Nr. 2); Fehlende Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)
Nichtschutz Begründung:	Hinweis auf Hilfsorganisation für Kinder
	Zurückweisung Beschluss Erstprüfer 1
Letzter Verfahrensstand:	Eintragung nicht möglich



Abfragezeitpunkt: 26.02.2009 15:48:01

Aktenzeichen: 30004847.5

Datum Verfahrensstand:	04.07.2000
Markentext:	Tafel
Markenform:	Wortmarke
Leitklasse:	42
Klassen:	39; 42
Waren/Dienstleistungen (gegenwärtiger Stand):	Dienstleistungen im Bereich der Unterstützung Hilfsbedürftiger, insbesondere das Einsammeln und Verteilen von Lebensmitteln, Kleidung, Spielsachen sowie Haushaltsgegenständen an Hilfsbedürftige
Anmeldetag:	25.01.2000
Nicht-Schutzgrund:	Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft sowie beschreibende (Freihaltungsbedürftige) Angabe (§ 8 Abs.2 Nr.1 u.2)
Nichtschutz Begründung:	Die Marke sagt aus, daß die genannten Dienstleistungen dazu dienen, eine gute Mahlzeit anzurichten
	Zurückweisung Beschluss Erstprüfer 1
Letzter Verfahrensstand:	Eintragung nicht möglich
	Hinweis: Die Akte wurde nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet



Aktenzeichen: 30645928.0

Datum Verfahrensstand:	19.07.2007
Markentext:	Tiertafel
Markenform:	Wortmarke
Leitklasse:	43
Klassen:	39; 43; 44
Waren/Dienstleistungen (gegenwärtiger Stand):	
Klasse 39:	Einsammeln und Lagerung von Tierfutter
Klasse 43:	Dienstleistungen eines Tierheimes, insbesondere Füttern von fremden Tieren
Klasse 44:	Reinigen von Tieren
Anmeldetag:	26.07.2006
Nicht-Schutzgrund:	Beschreibende (freihaltungsbedürftige) Angabe (§ 8 Abs. 2 Nr. 2); Fehlende Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)
Nichtschutz Begründung:	Der Begriff der "Tafel" im Zusammenhang mit dem Einsammeln und Lagern von Lebensmittel, sowie der Verpflegung hat sich als Sachbezeichnung einer Möglichkeit zur Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmittel etabliert. Die Bestimmungsangabe "Tier" verweist zweifelsfrei darauf hin, dass hierunter eine entsprechende Verpflegung und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Tiere zu verstehen ist.
	Zurückweisung Beschluss Erstprüfer 1
Letzter Verfahrensstand:	Eintragung nicht möglich

Roloff · Nitschke

Anwaltssozial:

Anlage

B 3



DIE TAFELN

Essen, wo es hingehört



- Tafelidee
- Aktuelles
- Förderer
- Ihre Spende
- Ihre Tafel vor Ort
- Zahlen & Fakten
- FAQ's
- Satzung

Herzlich Willkommen

auf den Internetseiten der Tafeln. Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen die Idee der Tafel näherbringen und zeigen, wie wir durch Ihre Hilfe bedürftigen Menschen helfen können.

Aktuelles

06.06.2008 [Feedback - Ausgabe 01-2008](#) [Datei]

05.06.2008 [15 Jahre Tafeln in Deutschland - Eine Bilanz über 15 Jahre Engagement aus Gesellschaft und Wirtschaft gegen Armut](#)



Nächster Termin

Kein Termin bekannt.

Tafel-Suche

■ Bundesland

■ PLZ

■ Ort / Tafelname

Suchen



http://www.morgenpost.de/printarchiv/magazin/article526530/Nur_einen_Moment_bitte.html

Nur einen Moment, bitte

Samstag, 14. Dezember 2002 04:00 - Von Sabine Sans

«Reden allein hilft nicht», sagt Peter Ogniwiek. Mehr als die Hälfte seiner Freizeit steckt der 62-jährige Handelsvertreter deshalb seit September 1999 in «seiner» Obdachlosenküche, die jeden Sonnabend von der Katholischen Studentengemeinde im Gemeindehaus an der Klopstockstraße 31 organisiert und betreut wird. An unzähligen Tagen fährt er durch die Stadt, holt Kleiderspenden ab oder organisiert Nahrungsmittel. Immer erreichbar (Kontakt über 0172/380 37 58), immer bereit zu helfen. Einmal im Monat steht er selbst vor Ort zusammen mit dem Koch Peter Hahn und der Hauswirtschafterin Hedwig Mühlán-Viebig. Über Spenden und auch aus eigener Tasche finanziert das eingeschworene Team die Obdachlosentafel. «Es ist ein harter Job, man findet keine Ruhe», erzählt Ogniwiek. Kochen, Essen und Kleidung verteilen, für rund 140 Personen Tische und Stühle aufbauen, alles eindecken und wieder abdecken sei auch harte körperliche Arbeit. Und nicht zuletzt hat er doch immer wieder Zeit für Gespräche.

Aber nicht jeder traut sich den Kontakt mit den Obdachlosen zu. «Wir suchen dringend Ehrenamtliche für die Kochgruppe, einen (Groß)-Händler, der Obst für uns übrig hat und auch Geschirr - hauptsächlich Teller, Tassen und Besteck - könnten wir sehr gut gebrauchen», sagt Peter Ogniwiek, der auch jede Spende abholt. «Hilfe ist nötig, wir sehen es vor Ort, es werden immer mehr Bedürftige.»

Liebe Leser, dank Ihrer Spenden können wir diese Arbeit mit 1000 Euro unterstützen. Dafür meinen herzlichen Dank und viel Spaß beim Lesen «Ihrer» Seite!

16.06.2008

Ich habe mit Herrn Ogniwiek telefoniert, er organisiert Essenspenden und Sachspenden für Obdachlose und gibt sie an einer Sammelstelle an der Zitadelle und in Spandau aus. Er macht das mit noch jemanden völlig ehrenamtlich und ohne Mitglied in irgendeinem Verein oder Dachverband zu sein. Diese Obdachlosentafel, gibt es seit über 6 Jahren.

C.H.

<http://www.platz-fuer-helden.de/projekte/weihnachten+mit+den+neunkircher+tafel+kids>

Weihnachten mit den "Neunkircher-Tafel-Kids"

ein Projekt von: [girls-with-heart \(17\)](#)

Meine Schwester und ich wollen den Kindern aus armen Familien auch Freizeitaktivitäten bieten. Denn oft haben sie kein Geld um in Vereine oder in den Zoo zu gehen. Wir wollen einen Club gründen (Neunkircher-Tafel-Kids), in dem diese Kinder viel Erleben und Spaß haben können. Dafür wollen wir auch eine Clubkasse anlegen, aus der dann Zoobesuche usw. finanziert werden. Für Weihnachten haben wir uns etwas besonderes ausgedacht: Gemeinsames Plätzchen backen mit den Kindern in der "Tafelküche" und im Nebenraum basteln, malen, ein Krippenspiel einstudieren und Lieder singen. Außerdem, planen wir auch einen Nikolaus für die Kinder zur "Neunkircher Tafel" zu bestellen. Die Kinder sollen ihren Alltag und ihre Sorgen vergessen können.

Einige der Basteleien von den "Tafelkids" und noch ein paar andere Dinge verkaufen wir und der Erlös fließt in die Clubkasse.

Wir wollen auch einen Discoabend für die Jugendlichen (deren Eltern auf die "Tafel" angewiesen sind) und andere Jugendliche organisieren. Die Eintrittsgelder kommen in die Clubkasse. (Der Eintritt ist für arme Jugendliche frei)

Allerdings brauchen wir dafür noch freiwillige Helfer aus dem Raum und naheliegenden Gebieten um Neunkirchen (Saar), damit unser Projekt zustande kommen kann. Wenn ihr nicht aus dieser Gegend kommt, jedoch unsere Idee toll findet und unterstützen wollt, könnt ihr selbst Sachen, die ihr nicht mehr braucht, auf dem Flohmarkt verkaufen oder euch andere Ideen ausdenken, um Spenden für die Clubkasse zu sammeln. Das Gleiche gilt natürlich auch für die, die in umliegenden Gebieten im Saarlandes wohnen! Wir freuen uns schon auf euere Mithilfe!

Du willst das Projekt kommentieren? Dann log dich ein oder [registrier](#) dich!

Ein großes Lob an alle...

... die bei dem Projekt:"Weihnachten mit den "Neunkircher-Tafel-Kids" fleißig mit Plätzchen gebacken und hinter den Kulissen viel mit dazu beigetragen haben, dass diese Aktion zu stande gekommen ist,dafür ein wirklich großes Dankeschön an euch alle: an die Mitarbeiter der "Neunkircher Tafel" aber auch vor allem an die kleinen Meisterbäcker,die "Tafel Kids", die mit viel Freude und Kreativität bei der Sache waren. Für uns seid ihr deshalb auch Helden!! Das wollen wir euch hiermit sagen!

Liebe Grüße und bis bald

Eure Dorina und Daniela

P.S. Unser Dank gilt natürlich auch dem "EPfH" Team, Esther Hell und ihrem Kollegen! Demnächst werden wir auch noch ein paar Fotos von unserem Projekttag on stellen!

verfasst von [girls-with-heart \(17\)](#), am 18.02.2008 um 22:00 Uhr

<http://www.shortnews.de/start.cfm?id=688153>

12.11.07 09:44 Uhr

News-ID: 688153  884

Nürnberger Tierschutzverein will Haustieren durch "Tiertafel" helfen

So genannte "Tafeln" gibt es in Deutschland für sozial Bedürftige schon seit längerer Zeit. Jetzt gibt es für Tierfreunde eine erfreuliche Nachricht.

Damit Hunde oder Katzen sowie andere Haustiere vor dem Tierheim bewahrt werden können, wurde jetzt vom Tierschutzverein Nürnberg-Fürth eine "Tiertafel" ins Leben gerufen. Dadurch bräuchten viele Besitzer von Haustieren, die in finanzielle Not geraten sind, ihre Tiere nicht mehr abzuschleppen.

Wie Denny Baruch, Chefin des Tierschutzvereins in Nürnberg, gegenüber der dpa sagte: "In den letzten zwei Jahren und mit Hartz IV ist es immer schlimmer geworden [...] inzwischen kommen viele, die sich nicht einmal mehr das Futter für ihre Vierbeiner leisten können."

<http://www.seeheim-jugendheim.de/w3a/pubDetails.jsp?ID=990&d=1&l=1&nf=1>

Seniorentafel sucht Helfer -

Wer älteren Menschen ehrenamtlich und ohne Entgelt helfen möchte und vierzehntägig drei bis vier Stunden Zeit hat, der ist bei der Seniorentafel Jugendheim willkommen. Dort treffen sich Senioren, um gemeinsam Mittag zu essen. Die Helfer arbeiten in einem Team. Sie dekorieren die Tische, teilen das Essen aus und räumen das Geschirr ab.

Wer helfen will, meldet sich bei Anja Mohr (Telefon 06257 7572), die auch weitere Informationen gibt. In diesem Jahr kommt die Seniorentafel am Dienstag (20.) um 12 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus in der Lindenstraße zusammen. Das erste Treffen im neuen Jahr ist am 3. Januar.

zurück

<http://www.marktplatz-of.de/dynasite.cfm?dssid=137&dsmid=5284&dspaid=29780>

„Seniorentafel“ und „Spätlese“: Markennamen aus Seeheim-Jugendheim

Gemeinsames Essen verbindet. Den Feuerwehrmann mit der Hausfrau und dem Mathematikprofessor. Zu den „Seniorentafeln“ im südhessischen Seeheim und Jugendheim kommen einmal pro Woche bis zu 40 Gäste. Sie leben weiterhin selbstbestimmt zu Hause, möchten aber auf das Gespräch mit Gleichgesinnten in der hellen, freundlichen Atmosphäre eines Gemeindehauses nicht verzichten. Seit drei Jahren organisieren ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger die Seniorentafel mit Hilfe der evangelischen Kirche. Sie kümmern sich um das frische Essen aus der benachbarten Metzgerei,

portionieren die Drei-Gänge-Menüs, servieren den anschließenden Kaffee und organisieren private Fahrdienste, um gehbehinderte Personen sicher zu begleiten.

Ein Seniorenteam zu je vier Personen organisiert alle fünf Wochen das gemeinsame Mittagessen. Somit ist jeder einmal dran. Erstaunlich ist, dass in den Teams nicht nur Seniorinnen, sondern auch eine beträchtliche Zahl von Senioren mitarbeitet. Die Gruppen sind bunt gemischt – und selbstredend entsprechen sie nicht dem allgemeinen Klischee der aufopfernd sozial tätigen Menschen. Was zählt ist die durchweg gelungene Verbindung eines familiär gemeinsamen Essens, organisiert durch die Senioren selbst, mit Hilfe weiterer Ehrenamtlicher, die sich für diese Sache gerne engagieren.

Das Seniorenbüro der Gemeinde, seit 1995 aktiv, sorgt für den reibungslosen Ablauf, bei Bedarf für Ersatzhelfer und die Verrechnung der Essensgelder. Die Kosten des geselligen Mittagstisches tragen die Teilnehmer selbst.

Die zwei „Seniorentafeln“ stehen stellvertretend für ein außerordentlich großes und kreatives Programm von und für Senioren. Es wird von sehr vielen engagierten Menschen erstellt und genießt bei den Teilnehmern und in der Öffentlichkeit eine große Popularität. Über ein Dutzend Treffs, von der Boulegruppe über die Seniorenskatrunde bis hin zum Gesprächskreis „Gesunde Ernährung“, finden wöchentlich oder vierzehntägig statt. Und nicht wenige der Frauen und Männer sind künstlerisch aktiv: Die Theatergruppe und die Seniorenband sind häufig in Seeheim-Jugenheim und den Nachbargemeinden des Landkreises zu sehen und zu hören.

Das Jahresprogramm, das die Seniorinnen und Senioren der „Initiativgruppe Spätlese“ jährlich im November selbst erstellen, trägt in hohem Maße dazu bei, dass immer wieder neue aktive Ehrenamtliche hinzukommen und das Programm durch originelle Ideen bereichern. Durch das Engagement der Gemeinde (die Schaffung einer Halbtagsstelle, Büroausstattung usw.) ist sichergestellt, dass sich das bürgerschaftliche Engagement entfalten kann. Die Stärkung der Nachbarschafts- und Selbsthilfe und die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stehen dabei im Vordergrund. So tragen auch die „Senioren-Tafeln“ mit dazu bei, dass sich neben dem vereinsorientiertem Ehrenamt in einer Gemeinde auch eine breite Palette des persönlichen, freiwilligen Engagements etabliert.

Seeheim-Jugenheim

Wohnbevölkerung: 16.400

Kontakt und weitere Informationen zu dieser Initiative:

Gemeinde Seeheim-Jugenheim,

Schulstraße 12,

64342 Seeheim-Jugenheim

Herr Hartmann, Telefon 06257-990-254

http://www.kgk-senioren.de/Folkers_Teil/20Seniorenachmittag.htm

Spielberechtigung: Mitglieder des KGK, Damen ab 50, Herren ab 55 J

Anmeldung : Neu-Interessenten wenden sich bitte an:

Senioren-Captain Folker Feddern

golf@kgk-senioren.de oder tel. 0049 8033 98122

Anmeldung zum

[zurück](#)

Spieltag: Jeweils bis Mittwoch 13.00 Uhr

an der [Senioren-Tafel](#) vor dem Caddy-Raum

Wenn sie **Genauerer wissen wollen, dann klicken sie hier:** [Info](#)

<http://www.dasbesteausnordhessen.de/news.php?id=1447&c=1&PHPSESSID=c72651013891764d5>

Nachrichten

TRIKOTAUKTION

Verwendung Trikot-Auktion per E-Vote entscheiden

Der KSV Hessen Kassel wollte die Erlöse aus der Trikot-Auktion der Jugend des KSV Hessen Kassel zukommen lassen. Diese sollte die 1.300 € als Grundstock für das internationale Jugendturnier im Sommer verwenden. Ursprünglich wurde als Verwendungszweck immer von einem „sozialen Zweck“ gesprochen. Da viele Internetbesucher und Auktionsteilnehmer über die Verwendung verärgert waren, hat der Verein aufgerufen, über den Verwendungszweck selbst zu entscheiden.

Wesentlichen wurden folgende Zwecke genannt: Aktion Advent, [Obdachlosen-Tafel](#),

Deutsche Knochenmarkspenderdatei und einen Teilbetrag für das Jugendturnier.

Damit es nicht erneut zu Meinungsverschiedenheiten kommt, wird der Verein den kompletten Betrag von 1.300 € als Spende weiterleiten. Damit wirklich keiner mehr irgendwelche Hintergedanken haben kann, wurde das Jugendturnier für die Verwendung der Gelder komplett gestrichen. Somit stehen drei Möglichkeiten zur Auswahl. Den endgültigen Zweck bestimmt Ihr mittels Eurer Stimme.

1. Aktion Advent

2. [Obdachlosen-Tafel](#)

3. Deutsche Knochenmarkspenderdatei

Damit das Geld noch vor Weihnachten weitergeleitet werden kann, sollten die Stimmen per E-Vote (auf der Homepage auf der rechten Seite) bis zum 20.12.2004 abgegeben werden.

Vielen Dank.

KSV Hessen, 15.12.2004

http://www.scheinschlag.de/archiv/2004/03_2004/texte/12.html

[berliner stadtzeitung](#)
[scheinschlag](#)

Ausgabe 03 - 2004

[Inhalt dieser Ausgabe](#) [Home](#) [Aktuelle Ausgabe](#) [Service](#) [Archiv](#) [Impressum](#) [Suche](#)

Der Clochard, der dir gleicht

Warme Suppe, Heizungswärme und leises „Highway to Hell“ für alle



André Kummer ist professioneller Schnorrer für ein spezielles Lokal in Mitte. Es liegt in der Almstadtstraße 48. Trotz zentraler Lage im teuren Mitte wird hier eine Tasse Kaffee mit 30 Cent beglichen, ein Frühstück mit 50 Cent und eine warme Mahlzeit mit einem „Danke, genug“. Wäschewaschen kostet 60 Cent, Übernachten kostet nichts. „Unter Druck“ nennt sich das Gästehaus, eine Anlaufstelle für Wohnungslose und Arme.

André ist hier Mädchen für alles. Am Abend zieht er los und besorgt Essen. Er steuert Fleischereien, Bäckereien und Gemüseläden an. An den Verkaufstresen fragt er nach Resten nach Fleisch, das zum Ladenschluß noch immer in der Vitrine liegt, nach Gemüse oder nach Brot. Einmal in der Woche transportiert André 20 Liter Suppe aus Moabit in die Almstadtstraße eine freundliche Spende einer anderen Suppenküche. Weil er kein Auto besitzt, hievt er den Suppentopf in der S-Bahn nach Mitte. „Die Tage, als man eine Wärmestube, Treffpunkt, Mittagstisch und Nachtquartier mit öffentlichen Mitteln betreiben konnte, sind lange Vergangenheit“, erzählt er, während er über Papieren für die Buchhaltung sitzt und sich eine Zigarette dreht. Noch immer bekomme „Unter Druck“, das weder von der Kirche, noch von der Caritas betrieben wird, Geld vom Bezirksamt. Die Miete zum Beispiel. Doch die Gelder, etwa für den Mittagstisch, seien längst auf ein Almosen heruntergestutzt. Daß die „[Berliner Tafel](#)“ einmal wöchentlich Nahrungsmittel liefert und der private Cateringservice „Schildkröte“ regelmäßig seine Reste spendet, ist mittlerweile in die Versorgung fest einkalkuliert. Und Andrés Geschick als Profischnorrer ehemals ein Zubrot ist seit langem unverzichtbar. Erfahrung hat André: Vor Jahren hat er selbst auf der Straße gelebt und sein Geld zusammengebettelt. Jetzt schnorrt er für das Gemeinwesen. Noch finanziert ihn ein Programm des zweiten Arbeitsmarktes, eine sogenannte „HzA-Stelle“ (Hilfe zur Arbeit). Doch im Juli wird auch dieser heimliche Notgroschen gekappt. Das Programm

wird nicht neu aufgelegt. Wie es dann weitergeht, weiß man noch nicht.

Nicht nur die Bedingungen, unter denen Einrichtungen wie „Unter Druck“ betrieben werden, haben sich in den letzten Jahren spürbar geändert. Es ändern sich auch seine Gäste. Bei „Unter Druck“ sitzen Leute zwischen 20 und 40 bei Brötchen, Edamer Käse, Zimbowurst und Frühstückseiern. Es läuft leise „Higway to Hell“. Keiner sieht reich aus, doch es hat auch niemand abgeschabte Einkaufstüten bei sich, nirgendwo verfilzte Bärte und verbeulte Hüte. Ein Mädchen im Parka stößt die Tür auf und läßt einen Stoß kalte Luft herein. Sie umarmt einen Älteren mit grauem Spitzbart und begrüßt einen Wollmützenträger in Arbeitsschuhen, der allein an einem Tisch die Zeitung liest. Am Fenster sitzt ein Rotgesichtiger mit einem angeschwollenen Auge. Neben ihm frühstückt ein junger Latino, mit schulterlangem gepflegtem Haar, über einem Feinstrickpullover trägt er ein Goldkettchen.



„Früher waren es weit mehr deutlich erkennbare Obdachlose, die hierher kamen“, erzählt Heidi, eine Sozialhilfeempfängerin, die das Frühstück verteilt. Obdachlose meint sie, wie man sich Clochards vorstellt oder Toppelbrüder, die am Rande der Gesellschaft leben. Mehr und mehr scheint dieser „Rand“ mit der Normalität der Gesellschaft zu verschwimmen. „Man kann kaum mehr unterscheiden, wer obdachlos ist und wer nicht“, bestätigt André. Viele der Gäste seien schlicht mittellos, bekämen auch kein Geld vom Staat, hätten ab und an

Gelegenheitsjobs, seien in Abständen blank und stünden um ein Gratisessen an. Manche derer, die bei „Unter Druck“ übernachteten, hätten zeitweise eine Bleibe, zeitweise nicht. Sie nächtigten bei Freunden, an der Universität oder in Notunterkünften. Doch diese Leute würden sich nicht zwingend als „Obdachlose“ bezeichnen. „Es sind Migranten, Arme, die am Sozialamt gescheitert sind, Studenten, alte Leute aus der Umgebung“, versucht er auf Nachfrage seine Klientel zu beschreiben. Berber, Punks und Schnorrer seien es auch. Er zuckt die Achseln. Doch das Stranden von „ganz normalen Leuten“ nehme zu, sagt er. Armut sei in Berlin längst keine Randerscheinung mehr.



Wer ein, zwei Stunden mit am Tisch sitzt, und aus den Tassen, von



deren gleicht, mit den anderen Kaffee trinkt, bräich. Keiner fragt, wer man ist oder was man tut, ehlt es von selbst. „Journalist, na gut, dann schreib keinen Scheiß.“ Es wird darüber geredet, was in der Zeitung steht, oder über die Mietpreise in Mitte und Wedding. Auf dem Weg zum U-Bahnhof Rosa-Luxemburg-Platz kommt einem jemand entgegen, den man bereits kennt – von der „Obdachlosentafel“. Er winkt: „Bis denn!“ Man gehört

man bereits kennt – von der „Obdachlosentafel“. Er winkt: „Bis denn!“ Man gehört bereits dazu.

Tina Veihelmann

Bildauswahl und Idee: Jenny Wolf

Kindertafel-Glockenbach e.V.

Thalkirchner Strasse 88

80337 München

Telefon: 089-513 999 07

e-mail: kindertafel@t-online.de

Ansprechpartner für die Gestaltung der Homepage:
Ulrich Ludwig und Willi Ploner Webpublicita.de

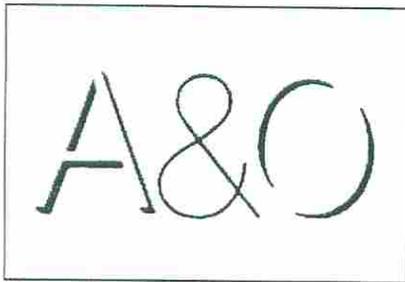
Die Kindertafel arbeitet in ganz München!

Partner, die die Kindertafel mit einer adäquaten Spende bzw. Leistung unterstützen, werden hier auf Wunsch veröffentlicht. Sponsoren können Leistungen zweckgebunden für eine bestimmte Einrichtung anweisen, wenn der Verein die Weitergabe satzungskonform abwickeln kann.



Verwende mich spontan für die Kindertafel

Willi Ploner



Kinder sind unsere Zukunft !

Ihr Stadtrat
Marian Offman

 **Günter Pischler**
IT-Service

HP: <http://www.pischler.de>
Email: guenter@pischler.de

Als Familienvater unterstütze ich die Kindertafel sehr gerne!

Günter Pischler



Als Vater von drei Kindern spende ich gerne für die Kindertafel

Rolf von Ah

Rolf von Ah
Hädelstr. 23 • 80337 München
Tel.: 089/ 53 10 47 • Fax: 089/ 53 88 99 44
E-Mail: ski_und_bike@gmx.de

Öffnungszeiten
Montag geschlossen
Di - Fr 9:00-12:00 14:00-18:00
Sa 10:00-13:00
und nach Vereinbarung



Vielen Dank an die Spardabank München für die freundliche Unterstützung!

freundlich & fair

www.sparda-m.de

Metzgerai
SCHLAGBAUER



Viktualienmarkt 2/Laden 3 • 80331 München
Waltherstraße 16 • 80337 München
Thalerkirchen Straße 194 • 81971 München

Vielen Dank an die Firma Schlagbauer Metzgereien.

Ennstaler Stub'n
Steirer Wiaz'haus

Adlzreiterstr. 21 - 80337 München
Tel. 0 89 / 45 13 57 37
U-Bahn-Station: Goetheplatz,
Ausgang Kapuzinerstraße

Augustiner - Gaststätte

Als Wirtin und Köchin bin ich nicht nur um das Wohl meiner Gäste besorgt, sondern auch das Wohl der Kinder liegt mir am Herzen.

Isartorplatz 5
80331 München
Tel: +49(0)89-242919-0
Fax: +49(0)89-242919-29
aospa@naefat.de

PAUL - GERHARDT - GEMEINDE

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Lüneburg, Stadtteil Neu-Hagen

Bunsenstraße 82 21337 Lüneburg Tel.:04131/51 24 5

Die Kindertafel

16.06.2008

Die Verantwortliche Dame Frau von Paris, wird versuchen intern noch andere selbständige Kirchliche Kinder, Senioren und Obdachlosentafeln zu finden.

Im übrigen, die Kindertafel in Lüneburg gibt es seit über 10 Jahren

C.H.

PAUL - GERHARDT - GEMEINDE

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Lüneburg, Stadtteil Neu-Hagen

Bunsenstraße 82 21337 Lüneburg Tel.:04131/51 24 5

Die Kindertafel

Lüneburg, 08.06.2008

Hallo Herr Ludwig!

Ich möchte Ihnen ganz herzlich gratulieren, dass Sie den Mut haben, die

Kindertafel Glockenbach e.V. wie geplant weiterzuführen.

Auch die Kindertafel Lüneburg hatte vor einigen Jahren Schwierigkeiten mit der

„Tafel“ bezüglich der Namensgebung. (Da bestand die Kindertafel aber schon seit ca. 6 Jahren.)

Der Name „Tafel“ ist geschützt im Sinne von: „Lebensmittel beschaffen und an Bedürftige weitergeben.“

Genau wie Sie versuchen wir Spendengelder zu bekommen, um davon für Kinder aus sozial benachteiligten Familien ein warmes Mittagessen zu kaufen und kostenlos auszugeben.

Sollte der Name „Tafel“ grundsätzlich geschützt sein, was ist dann mit den Begriffen „Schultafel“, „Wandtafel“ oder gar „Tafelbesteck“?

Wir haben uns damals dahingehend geeinigt, dass wir den Namen „Kindertafel“ beibehalten, aber keine Lebensmittel einsammeln.

Warum dieser Streit? Wir alle wollen etwas Gutes tun. Für meine Begriffe kann es gar nicht genug Kindertafeln in Deutschland geben.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Organisation weiterhin viel Erfolg und stehe Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Birgit von Paris

Leiterin der Kindertafel

Tiertafel Deutschland e.V.

Semliner Chaussee 8

14712 Rathenow

03385 494965

Kontakt:

Münchner Tafel e. V.

Anschrift:

Grossmarkthalle
Zimmer 226
D-81371

Kontorhaus
Thalkirchnerstrasse.

Bürozeiten:

1, Montag bis
81 Freitag von 8:00
München bis 15:30 Uhr

Tel: 089-29 22 50

Fax: 089-29 14 81

Bankverbindung:

Hypovereinsbank
München
Kto. Nr.

email:

info@muenchener-tafel.de BLZ 700 202

70

Nordstädter Kindertafel Das Problem, dass viele Kinder der Nordstadt zur Mittagszeit kein Essen haben und „Kohldampf schieben“ ist seit langem bekannt. Zunehmende Armut von Familien, alleinerziehenden Eltern oder die Berufstätigkeit beider Elternteile führen dazu, dass viele Kinder niemand haben der sich um sie kümmert, der Essen kocht oder einfach nur da ist, wenn sie aus der Schule kommen.

Um diesem Problem möglichst schnell entgegen zu wirken, schlossen sich im Jahr 1999 das **Diakonische Werk/Kirchenkreissozialarbeit, Spunk/Spokusa**, die **Anna-Siemsen Schule** und die **Nordstädter Kirchengemeinde/ Lutherkirche** zum Kooperationsprojekt „Nordstädter Kindertafel“ zusammen.

Die Räumlichkeiten der Lutherkirche – zentral im Stadtteil gelegen – hat die „Nordstädter Kindertafel“ ihren Standort.

Jeden Werktag zwischen 12 und 15 Uhr erhalten hier ca. 20 bis 25 Kinder, ein warmes, kostenloses Mittagessen, das ausschließlich aus Spenden finanziert wird.

Unterstützen Sie die „Nordstädter Kindertafel“ durch Ihre Spende!

Spendenkonto:

Diakonisches Werk

Sparkasse Hannover

BLZ: 250 501 80

Konto: 211 494

Stichwort „Kindertafel“

Kontakt

Diakonisches Werk Stadtverband Hannover **Hans Georg Kuhlenkamp**

Burgstraße 10

30159 Hannover

VOICETel: 0511 / 3687-134

FAX E-Mail

http://www.kreis-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=3677960&template=d_artikel_import&adtag=localnews&zeitungstitel=1133846&dpa=

An der Georg-August-Zinn-Schule soll spätestens nach den Herbstferien eine Kindertafel eröffnet werden. Bilder: Lori

Lokales

30.05.2008

An Georg-August-Zinn-Schule soll eine Kindertafel entstehen

Dekanin Sabine Bertram-Schäfer erklärt die Hintergründe - Frühstück für Schüler

DÜDELSHEIM (ja). Studien belegen, dass Menschen mit geringem Einkommen häufig an Lebensmitteln sparen. Darunter leiden vor allem Kinder. Untersuchungen zeigen: Jedes sechste Kind in Deutschland ist von Armut bedroht. Die Auswirkungen machen sich sogar auf dem Pausenhof bemerkbar: Einige Kinder bekommen von ihren Eltern kein Frühstück mehr. Zum Teil werden sie dann von Mitschülern versorgt. Das evangelische Dekanat Büdingen steuert jetzt dieser Entwicklung entgegen. An der Düdelsheimer Georg-August-Zinn-Schule soll noch in diesem Jahr die erste Kindertafel im Wetteraukreis eröffnen. Nach den Sommerferien, spätestens jedoch nach den Herbstferien, soll die Kindertafel ihre Arbeit aufnehmen. "Wir haben uns bewusst für diese Einrichtung entschieden. Sie ist überschaubar, außerdem arbeiten Kirchengemeinde und Schule schon seit längerer Zeit mit großem Erfolg eng zusammen", erklärte Dekanin Sabine Bertram-Schäfer den Hintergrund. 365 Schüler besuchen derzeit die Grund- und Hauptschule im größten Büdinger Stadtteil. Davon sind 46 Schüler in der Hauptschule angemeldet. Dort findet auch Ganztagsunterricht statt. Das Mittagessen für die Hauptschüler, das von der Schule subventioniert wird, kostet für jeden Schüler pro Mahlzeit einen Euro. Bei diesem Preis beginnen aber bereits die Probleme. Einige kinderreiche Familien und viele Hartz IV Empfänger können sich dieses Angebot nicht leisten. Das evangelische Dekanat in Büdingen unterstützt bereits die Schülerversorgung der Hausaufgabenbetreuung der Herzbergschule in Kefenrod, der Schule am Dohlberg in Büdingen und der Gesamtschule in Konradsdorf. "An der Georg-August-Zinn-Schule helfen wir beim Frühstück für Schüler", so die Dekanin. In der Praxis soll das dann so aussehen: Für alle 15 Klassen der Schule wird jeden Morgen ein Korb mit Brötchen, Obst und Gemüse zusammengestellt. Bäckereien vor Ort signalisierten bereits ihre Unterstützung. Ab 9 Uhr können Schüler die Körbe in der Schulküche abholen, den Inhalt in den Klassen verteilen und gemeinsam frühstücken. Das Miteinander und Teilen der Lebensmittel soll dabei im Vordergrund stehen.

Gesucht werden jetzt zwei Personen, die die Lebensmittel in die Körbe einsortieren, Helfer und ein Koordinator der Aktion. Die Kindertafel für die Grundschüler wird auf alle Fälle von der evangelischen

Kirchengemeinde

unterstützt.

Was positiv auffällt: Den Kindern ist der Tafelgedanke durchaus nicht fremd. Aussagen wie "Das kenne ich", "Da geht meine Oma auch hin" oder "Wir gehen da immer einkaufen" hört Sabine Bertram-Schäfer öfters. Die Dekanin ist sich sicher, dass man in Zukunft noch stärker auf die Tafelarbeit setzen müsse. Glücklicherweise ist sie darüber nicht. Besser wäre es, sagte sie, wenn es eine andere Form des Teilens, etwa auf gesellschaftlicher und politischer Ebene, geben würde. Die Tafelarbeit jedenfalls habe immer zwei Seiten. Die Bewahrung von Lebensmitteln vor der Vernichtung und das Gebot der Nächstenliebe. "Wir müssen alle stets den Menschen im Blick behalten. Darauf kommt es am meisten an." Geld für das Mittagessen an Schulen sollte ihrer Meinung nach vom Staat und der Kommune subventioniert werden. In der Ausgabestelle der Tafel in Büdingen, die etwa 700 Personen versorgt, sind ein Drittel der Kunden Kinder bis 15 Jahre. Die neu eröffnete Ausgabestelle in Altstadt versorgt bereits 150 Menschen mit Lebensmitteln. Die Tendenz sei steigend. Ein Informationsabend zur Einrichtung der Kindertafel an der Georg-August-Zinn-Schule, findet am kommenden Mittwoch, 4. Juni, in der Schule statt. Beginn ist um 20 Uhr. Nähere Informationen gibt es bei der Georg-August-Zinn-Schule unter der Telefonnummer 06041/82 897.

<http://www.wdr.de/themen/wissen/bildung/schule/mittagessen/070807.jhtml>

Viele Eltern können sich Schulessen für ihre Kinder nicht leisten

Tafel für hungrige Kinder

Von Meike Naber

Immer mehr Familien in NRW leben in Armut. Das Schulessen für ihre Kinder können sich die Eltern oft nicht leisten. Um diesen Familien zu helfen, bieten ehrenamtliche Helfer an drei Düsseldorfer Schulen seit Dienstag (07.08.06) eine Essenstafel an.

Mittagessen ist an Ganztagschulen Pflicht

Sie lernen zusammen, sie spielen zusammen - beim Essen jedoch gehen Schüler oft getrennte Wege. Denn immer mehr Eltern können sich ein Schulessen für ihre Kinder nicht leisten. Ohne Mittagessen jedoch dürfen Kinder das Nachmittagsangebot in Offenen Ganztagschulen nicht wahrnehmen. Damit bedürftige Eltern ihre Kinder von diesen Schulen nicht abmelden müssen, bieten drei Düsseldorfer Ganztagsgrundschulen neuerdings eine Essenstafel an.

365 Schüler besuchen derzeit die Grund- und Hauptschule des Wetteraukreises. Davon sind 46 Schüler in der Hauptschule angemeldet, die aufgrund sinkender Schülerzahlen 2010 ausläuft. In der Hauptschule findet Ganztagsunterricht statt. Das Mittagessen für die Hauptschüler, das von der Schule subventioniert wird, kostet ein Euro. Doch viele kinderreiche Familien oder Hartz IV Empfänger können selbst diesen Betrag nicht zahlen. Das evangelische Dekanat in Büdingen unterstützt bereits finanziell das Mittagessen für die Hausaufgabenbetreuung an der Herzbergschule in Kefenrod, der Schule am Dohlberg in Büdingen und der Gesamtschule in Konradsdorf. „An der Georg-August-Zinn-Schule haben wir uns für eine Frühstücksunterstützung entschieden“, erzählt Bertram-Schäfer.

In der Praxis, wird für alle 15 Klassen der Schule jeden Morgen ein Korb mit Brötchen, Obst und Gemüse zusammengestellt. Bäckereien vor Ort signalisierten bereits ihre Unterstützung. Von neun Uhr an können die Schüler die gefüllten Körbe in der Schulküche abholen, sie in den Klassen verteilen und gemeinsam frühstücken. Das miteinander Teilen steht dabei im Vordergrund.

Gesucht werden noch zwei Personen, die die Lebensmittel in die Körbe sortieren, Helfer und ein Koordinator für die Aktion. Die Kindertafel für die Grundschüler wird von der evangelischen Kirchengemeinde unterstützt.

Den Kindern ist der Tafelgedanke nicht fremd. Ausrufe wie „Das kenne ich!“, „Da geht meine Oma auch hin!“ oder „Wir gehen da einkaufen!“, hört Bertram-Schäfer immer öfter. Die Dekanin ist sich sicher, dass die Tafelarbeit noch lange notwendig sein wird. Glücklicherweise ist sie darüber nicht. Besser sei es, sagt sie, wenn es eine andere Form des Teilens auf gesellschaftlicher und politischer Ebene gäbe.

Die Tafelarbeit habe immer zwei Aspekte: Die Bewahrung von Lebensmitteln vor der Vernichtung und das Gebot der Nächstenliebe. Als wichtig erachtet es die Dekanin, die Würde des Menschen im Blick zu behalten. Sie plädiert dafür, dass das Geld für das Mittagessen an Schulen vom Staat und der Kommune subventioniert werden müsste. In der Ausgabestelle der Tafel in Büdingen, die rund 700 Personen versorgt, sind bereits ein Drittel der Kunden Kinder bis 15 Jahre. Die erst kürzlich neu eröffnete Ausgabestelle in Altstadt versorgt bereits rund 150 Menschen mit Lebensmitteln, mit steigender Tendenz...

Ein Informationsabend zur Einrichtung der Kindertafel an der Georg-August-Zinn-Schule, findet am Mittwoch, 4. Juni, um 20 Uhr in der Georg-August-Zinn-Schule, Schulstraße 6, in Düdelsheim statt. Kontakt: Georg-August-Zinn-Schule, Telefon (0 60 41) 8 28 97.

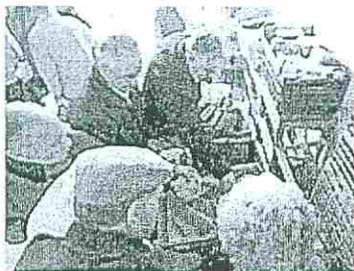
<http://www.mdr.de/sachsen-anhalt/5560428.html>

Ländertafeltreffen

"Lange Tafel" für 1.000 Bedürftige in Magdeburg

Mit einer "Langen Tafel" für über 1.000 Bedürftige haben am Freitag die in Magdeburg versammelten Mitarbeiter von Tafeln aus ganz Deutschland auf ihr Anliegen aufmerksam gemacht. Bundesfamilienministerin von der Leyen würdigte vor Ort das Engagement der bundesweit 800 Einrichtungen dieser Art.

Mit einer "Lange Tafel" an der Magdeburger



700 ehrenamtliche Helfer

Noch bis zum Sonnabend treffen sich in Magdeburg über 700 ehrenamtliche Mitarbeiter der Tafeln aus ganz

Deutschland. Sie wollen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit werben und Erfahrungen austauschen. Bei der dreitägigen Veranstaltung steht

Die Zahl der Bedürftigen (Archivbild), die auf Tafel-Speisung angewiesen sind, wächst weiter.

das 15-jährige Bestehen der Tafel-Bewegung in Deutschland im Mittelpunkt. Rund 35.000 Menschen helfen bundesweit unbezahlt beim Einsammeln und Verteilen von Lebensmittelpenden. Inzwischen werden sie auch von Großkonzernen und Supermarktketten mit überzähligen Produkten und Geldspenden unterstützt.

Notwendiger denn je

Wie der Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes Deutsche Tafel, Gerd Häuser, am Donnerstag in Magdeburg sagte, werden die Tafeln bald eine Million bedürftige Menschen mit Lebensmittelpenden versorgen. Trotz des Rückgangs der Arbeitslosigkeit werde die Zahl von heute etwa 800.000 Menschen weiter ansteigen, sagte Häuser weiter: "Die Tafeln füllen eine größer werdende sozialpolitische Lücke." 15 Jahre nach dem Start der ersten Tafel in Berlin sei die Notwendigkeit der Einrichtungen größer denn je.

<http://www.guidespace.de/mstafel/meldung.asp?id=37>

Tafel befürchtet Kostenexplosion

Münster-Tafel kritisiert Einstellung eines Geschäftsführers in Berlin

Roland Goetz von der Münster-Tafel schaut kritisch nach Berlin. Dort hat der Bundesverband der Tafeln seinen Hauptsitz – und seit dem 1. August auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Drei Jahre will die Metro die Personalkosten von Dr. Ulrich Troeder tragen. Der 52-jährige war zuletzt Geschäftsführer des Landesverbandes Milchwirtschaft Berlin-Brandenburg. „Was aber kommt danach?“ Diese Frage bereitet dem Vorsitzenden der Münster-Tafel Kopfzerbrechen. Er befürchtet, dass nach den drei Jahren erheblichen Kosten auf die rund 600 zurzeit existierenden Tafeln zukommen könnten. Derzeit führt die Münster-Tafel pro Jahr 120 Euro an den Bundesverband ab. Bei einer Umfrage unter den Tafeln bundesweit haben sich von 105 Ortsgruppen 74 gegen einen Geschäftsführer ausgesprochen und nur 18 mit Ja gestimmt.

Die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Bundestafel bezeichnet der Vorsitzende in Münster als überflüssig. Das Thema kocht in der münsterschen Tafel, die bereits über einen Austritt aus dem Bundesverband nachgedacht hat.

Als die Tafeln bei der Bundesversammlung über die Einstellung eines Hauptamtlichen abgestimmt haben, sei ihnen diese „versteckt mit einem Bündel von Satzungsänderungen“ vorgelegt worden, betont Goetz.

Besagter neuer Geschäftsführer, ein promovierter Lebensmittelchemiker, hat den Tafeln Vorträge über Lebensmittelhygiene und Qualitätssicherung angeboten. „Das erfahren wir alles vor Ort“, sagt Roland Goetz. Die Tafeln bräuchten dagegen Informationen über Logistik. Auch ein bundesweiter Sponsor der Tafeln kritisiert in einem offenen Brief an die lokalen Tafeln die Einstellung eines Geschäftsführers. Eine bezahlte Verwaltung, heißt es in dem Brief, fresse Spendengelder. Es gebe Beispiele großer Hilfsorganisationen, bei denen von den Spenden „unten“ fast nichts ankomme. Die Tafeln seien dagegen ein leuchtendes Beispiel für eine effektive Geldverwendung und eine „nahezu perfekte Selbstverwaltung“. Kritisiert wird auch das Thema „Foodbanks“ (zentrale Kühllager), die stetig über eine Unternehmensberatung beim Bundesverband angeregt worden sind. Der Sponsor der Tafeln befürchtet aber, dass bei der Einrichtung zentraler Kühllager lokale Tafeln leer ausgehen und Spenden nicht mehr direkt bei ihnen ankomme. Ein zentrales Lager greift dagegen die Waren im großen Stil vom Händler ab.

Der Sponsor gibt den ehrenamtlichen tätigen Tafeln den Rat, ehrenamtlich zu bleiben und nicht Bürokraten zu überlassen. Dass eine Tafel wie die in Münster mit Ehrenamtlichen floriert, das die erfolgreiche Arbeit vor Ort. 81 Verteil- und Anlieferstellen in Münster werden inzwischen von rund 60 Helfern angesteuert. Auch für den vorsitzenden Roland Goetz ist die Tafelarbeit täglich mit einem mehrstündigen Einsatz verbunden.

Gabriele Hillmoth

Westfälische Nachrichten - 08.08.2006

Eine soziale Plastik für den Dialog der Generationen, ein Theater der Integration für ein besseres Verständnis und eine interaktive Inszenierung in drei Akten, die visuell, haptisch, akustisch, lukullisch und geistig erfahrbar ist.

Lange Tafel 2009: Das Große Spaghettiesen am 11. Juli

Die Lange Mauertafel Berlin; Auf der Bergmannstraße, der Graefestraße, im Reuterkiez und auf der Heidelbergerstraße in Treptow:



Posted by as on 23. Januar 2009 - 1:50

mauerfall09.de: "Vier Einstürzende Mauertafeln in Berlin - Das Große Spaghettiesen an der Langen Tafel"

mauerfall09.de informiert: 20 Jahre Mauerfall sind Anlass für einen Dialog, der Brücken baut zwischen der Jugend und ihrer Großelterngeneration als Zeitzeugen für den Bau der Mauer und den gelebten Maueralltag im Kalten Krieg und den Fall der Mauer. [mehr]

Posted by as on 5. Februar 2009 - 18:34

Tagesspiegel, 12.7.2008: "Auf Nudel-Nachbarschaft"

Der Tagesspiegel schreibt: "Zum dritten Mal lädt der Verein Lange Tafel zum großen Spaghetti-Essen nach Kreuzberg. Ein Erfolgsrezept fürs Kiezleben" [mehr]

Posted by as on 3. Februar 2009 - 15:59

Berliner Zeitung, 7.7.2007: "Geschichten und Spagetti"

Die Berliner Zeitung schreibt: "Erzähl noch mal, wie Dich damals die Russen beinahe erschossen haben und wie Du aus dem Ost-Berlin kommst" [mehr]

Ziele

1. Generationsübergreifender Dialog:

 Drucken

An erster Stelle stehen dabei die Kinder- und Jugendförderung und das Ausbauen vorhandener sozialer Ressourcen im Kontakt mit der älteren Bevölkerung innerhalb eines Kiezes.

2. Werteentwicklung

3. Gewaltprävention und Integration...

unterschiedlicher sozialer Schichten mit verschiedener ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft in einem Kiez.

4. Nachhaltigkeit:

Jede Tafel, die einmal stattgefunden hat, wird am Tag der Langen Tafel wiederholt. Eine schnelle, europaweite Verbreitung, nach dem Schneeballprinzip.

5. Kunst und Kommunikation im öffentlichen Raum:

Unterhaltung, Interesse, Gemeinschaft

Posted by Admin on 16. Februar 2009 - 16:08

Orte

Die Lange Tafel gibt es bisher an sechs Orten in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern:

 Drucken

Berlin

- Bergmannstraße (Kreuzberg)
- Gräefestraße (Kreuzberg)
- Reuterkiez (Neukölln)
- Heidelbergerstraße (Treptow)

Brandenburg

- Kleinmachnow

Mecklenburg-Vorpommern

- Loitz

Posted by Admin on 5. Februar 2009 - 19:21

Konfirmandenunterricht: bei Pfarrerin Mechthild Metzner

Kurs I: montags 16.15 Uhr im Gemeindehaus, Heimstättenstr. 5

Kurs II: montags 17.15 Uhr im Gemeindehaus, Heimstättenstr. 5

Konfirmandenvorstellung: 13.4.

Feier der Konfirmation: am Sonntag, dem 11. Mai

„Gemeindecafé“ an jedem Dienstag wird ab 14.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr für alle, die am Nachmittag andere Menschen treffen wollen. Die „Gemeindecafé“ soll sich zu einer generationenübergreifenden Einladung entwickeln. , Ort: Gemeindehaus.

Seniorenkreis : 11.3. Weltgebetstags-Dias, 8.4. Bibelarbeit, 6.5. Singen in den Frühling, jeweils 14.30 Uhr.

Ansprechpartnerin: Pfn. Mechthild Metzner, Ort: Gemeindehaus

Seniorentafel: Unter dem Motto „Warum immer einsam – wir essen gemeinsam“ findet wieder der Gemeinsame Mittagstisch für Senioren statt, der auch gemeinsam vorbereitet wird:

18. März, 15. April, 13. Mai, jeweils 12.00 Uhr im Gemeindehaus.

Wir bitten um Anmeldung im Gemeindehaus und einen Kostenbeitrag in Höhe der Selbstkosten. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes für die liebevolle Ausrichtung des Mittagstisches !

Der „**FLÖTENKREIS**“ trifft sich mittwochs, 20.30 Uhr im Gemeindehaus. Leitung Kantorin Christine Schäfer

KINDERCHOR für Schulkinder: donnerstags um 16.15 Uhr im Gemeindehaus bei Kantorin Christine Schäfer Tel: 030-6740062

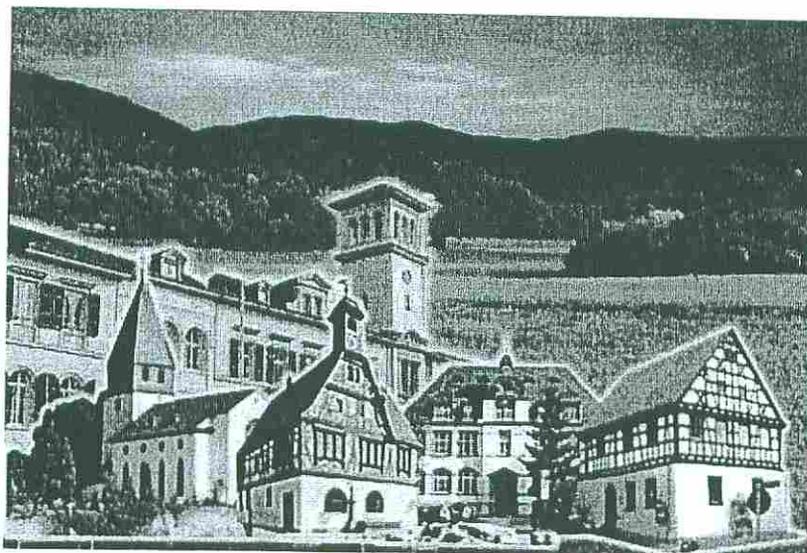
„**Spatzensingen**“ **donnerstags** ab 16.15 Uhr im Gemeindehaus für Klein- und Vorschulkinder und deren Eltern oder Großeltern, mit Pfarrerin Mechthild Metzner

Krabbelgruppe: für 8-10 Monate alte Kinder. Donnerstag 9.30-10.30 Uhr (Caroline Sommer Tel: 206666)

Babygruppe: für 6-7 Monate alte Kinder. Montag 9.30-10.30 Uhr (Bettina Mundstock Tel: 370552)

Seniorenprogramm

2009



*Herausgeber:
Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Seniorenbüro / Seniorenbeirat*

Regelmäßige Angebote

Seniorenklub Seeheim

Mittwochs von 14.30 bis 16.30 Uhr
Haus Hufnagel

Ansprechpartnerin: Karin Rahn
Tel. 79 46
Weinbergstr. 41

Ansprechpartnerin: Jutta Beste
Tel. 8 42 75
Fliederweg 20

Seniorenkreis Jugenheim

Montags von 14.30 bis 16.30 Uhr
Raum Cunersdorf, Bürgerhalle Jugenheim

Ansprechpartnerin: Ilse Mattauch - Seniorenbeirat
Tel. 61111
Burkhardtstr. 14 A

Seniorenkreis Malchen

Jeden dritten Dienstag im Monat von 14.30 bis 17.00 Uhr
Bürgerhaus Malchen

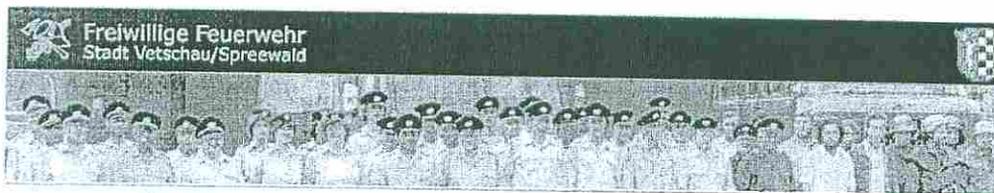
Ansprechpartnerin: Inge Rambock - Seniorenbeirat
Tel. 06151/57561
Am Alten Berg 32



Seniorentafel Seeheim

Freitags von 12.00 bis 14.00 Uhr
Pfarrer-Reith-Haus, Weedring 47

Ansprechpartnerin: Dörte Hartmann - Seniorenvertretung
Tel. 8 23 07
Im Schecken 26



Startseite Allgemein Stadtfirewehr Ortsfeuerwehren Gästebuch Newsletter Kontakt Links

ALUFORMER

Suche

[Nachrichten](#)
[Philosophie](#)
[Wissenswertes](#)
[Stadtführung](#)
[Organigramm der Wehr](#)
[Jugendfeuerwehr](#)
[Einsätze](#)
[Downloads](#)
[Internas](#)

FF 01 09 00 06

Familie Beesk feierte 100. Geburtstag

15.01.09 12:13

05/09 BMA Sonderobjekt Pflegeheim

Letzte Änderungen

25.02.09 10:08

Die Ortsfeuerwehr

25.02.09 10:02

Der Ort Kößberg

18.02.09 10:04

Die Technik

FF Gahlen erhält neues Spritzenhaus

Von: Heidi Staak

12.09.08 00:00 Alter: 167 days

Schlüsselübergabe an Feuerwehr und Dorfverein

Einweihung des neuen Feuerwehrgeräte- und Vereinshauses in Gahlen. Sirenentöne und das Taktata der Feuerwehr kündigten am vergangenen Freitag gegen 17.00 Uhr ein für die Gahlener wichtiges Ereignis an: die offizielle Einweihung des neuen Spritzen- und Vereinshauses.



Viele Gäste waren erschienen, um an diesem feierlichen Akt teilzunehmen, darunter der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald, Axel Müller, der Landtagsabgeordnete Werner Siegwart Schippel, Kreisbrandmeister Ingo Worreschk, Manfred Mrose, Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes OSL, Stadtbrandmeister Holger Neumann, Vertreter anderer Ortswehren und der am Bau beteiligten Firmen.



In seiner Eröffnungsrede wies der Bürgermeister auf das große Arrangement der am Bau dieses „Gemeinschaftswerkes“ beteiligten Kameradinnen und Kameraden sowie Mitglieder des Gahlener Dorfvereins e.V. hin, die über 1300 Stunden in 75 Einsätzen Eigenleistungen erbracht haben.



„Sie haben erkannt, dass man nicht nur fordern kann, sondern selbst Hand anlegen muss. Das ist in der heutigen Zeit bemerkenswert“, betonte Axel Müller. Die Vielzahl der Gäste zeige, wie wichtig dieses kleine, aber für die Beteiligten große Haus sei.



Fotos: H. Neumann

Unser Gahlener Ortswehrführer Raimund Gall sprach von einem Traum, der in Erfüllung gegangen sei, womit er noch einmal auf die Dringlichkeit dieses Gebäudes hinwies. Er dankte allen für die Unterstützung, im besonderen Werner-Siegwart Schippel, Abgeordneter im Landtag des Landes Brandenburg, und dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald, Axel Müller. Neben den „Erbauern“ sollte man auch nicht die Frauen vergessen, die für das leibliche Wohl ihrer Männer sorgten.

„Die Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses ist ein historischer Moment, aber auch Verpflichtung und Herausforderung zugleich“, betonte Hauptbrandmeister Manfred Mrose. Er wies auf die großartigen Leistungen der FF Gahlen im Feuerwehrsport hin, die „eine bekannte Größe über die Grenzen des Landes hinaus“ darstelle. Als Geschenk überreichte er neben einer Prämie und Ehrenurkunde eine Glocke mit Widmung. Eine besondere Ehrung wurde den Kameraden Matthias Staak und Maik Weichert zuteil, die die Leitung des Baus in ihre Hände genommen und weder Zeit noch Mühe gescheut hatten, um mit ihren Mitsreitern so schnell wie möglich zum Ziel zu gelangen.

Auch die anderen Gäste waren nicht mit leeren Händen gekommen. Damit die Kameradinnen und Kameraden immer wissen, was die Stunde geschlagen hat, erhielten sie von den Ortswehrführern der Ortswehren der Stadt Vetschau eine Wanduhr für das neue Haus.

Uwe Jeschke, Leiter des Jugendclubs „Kraftquell“ Vetschau, überreichte der Jugendfeuerwehr den Erlös aus der diesjährigen Seniorentafel.

Jubel löste die feierliche Schlüsselübergabe durch den Stadtbrandmeister Holger Neumann an den Ortswehrführer der FF Gahlen, Raimund Gall, aus, denn nun konnte endlich das große Tor offiziell geöffnet werden, hinter dem gedeckte Tafeln zu einem Imbiss einladen und auf jeden ein Glas Sekt wartete, um feierlich auf den Erfolg anzustoßen. Es vergingen ein paar Stunden in gemütlicher Runde, ehe das große rote Tor erst einmal wieder verschlossen wurde.

zu den Fakten:

- Investitionssumme: 98.000 €
- Baubeginn: 24.10.2007
- Richtfest: 30.11.2007
- Einweihung: 12.09.2008

<- Zurück zu: Startseite



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BORNHEIM

BEZIRK 3: ALFTER



Sie sind hier: [Evang. Kgm. Bornheim](#) » [Bezirke](#) » [Alfter](#) » [Aktuelles](#) » [10 Jahre Evangelisches Gemeindezentrum Alfter](#)

Arbeitsbereiche

10 Jahre Evangelisches Gemeindezentrum Alfter

Personen

Aktuelles

Termine

Links

10 Jahre Evangelisches Gemeindezentrum in Alfter 2006

Wir haben dies gefeiert!

Mit einem Konzert des Miro-Quartetts haben wir im März die Festwoche „10 Jahre Gemeindezentrum“ begonnen. Hervorragende Musiker und zahlreiche Zuhörer waren ein guter Auftakt. Schon am nächsten Abend waren die 3 Chöre, die regelmäßig im Gemeindezentrum Alfter proben, in einem gemeinsamen Konzert zu hören. Der junge Chor Grenzenlos, der Gospelchor und der Wohnzimmerchor haben mit eigenständigen Programmteilen ihr Repertoire vorgetragen und erhielten dafür viel Applaus. In dem am Sonntag Lätare folgenden Festgottesdienst mit Alt-Superintendent Burkart Müller führte dieser in die Zeit des Bauens und der Entwicklung des Gemeindezentrums zurück. Kirchen- und Posaunenchor gestalteten mit festlicher Musik. Pfarrerin Susanne Back-Bauer ehrte 10 Ehrenamtliche für ihre langjährige Tätigkeit mit Blumengebinde und Urkunde. Dies waren Dieter Kau, Ursula Schmidt, Alfons Wolf, Christa Lauer, Bodo Lauer, Renata Rott, Michael Rott, Rainer Meyer, Elke Nieß, Ursula Rathmann. Außerdem soll für diese am 05.08.2006 eine Besichtigung in Köln mit anschließendem Essen arrangiert werden. In Grußworten der Bürgermeisterin Dr. Bärbel Steinkemper, Irene Urff für die Gemeinde St. Matthäus Alfter und Günter Burkhard für den Förderverein des Gemeindezentrums kam der Dank zum Ausdruck. Anschließend gab es ein Festessen und die Tür der Ev. Matthias-Claudius-Kindertagesstätte stand allen offen.

Am darauffolgenden Mittwoch war das Haus gefüllt von all den vielen Kindern, die das Puppenspiel Dornröschen erlebten. Das nächste Mal war es gefüllt bei der Seniorentafel, die Senioren waren zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Die Eine Welt-Gruppe Alfter bewirtete und die Gitarrengruppe und der Posaunenchor und ebenso Vorträge und Geschichten der Gemeindeglieder Günter Burkhard, Bodo Lauer, Gisela Schoer, Renate Lippert und Rainer Meyer unterhielten alle Teilnehmer.

Auch der Tanzabend war mit den Tanzkursen von Beate und Kai-Ingo Weule sowie weiteren Gästen eine stimmungsvolle Veranstaltung. Am Samstag waren die Konfirmanden und Ältere zur Jugenddisko eingeladen. Nach dem Gottesdienst am Sonntag gab es zum Abschluss der Festwoche Lätare in der Reihe Kirchenmusik – Musik in der Kirche – eine Orgelmatinee mit Esther von Schwerin und Jan Esra Kuhl.

F a z i t:

Alle Veranstaltungen wurden von der Gemeinde und Gästen gut besucht und haben das Gemeindeleben bereichert.

Von allen Konzerten und dem Festgottesdienst wurden Tonaufzeichnungen gemacht und die CD's können bei Rainer Meyer bestellt werden. Ein großer Dank gilt allen Beteiligten, sowohl den Gästen als insbesondere all denen,

die durch vielfache und vielseitige Mithilfe zu dem Gelingen beigetragen haben. Eine Nachlese in Bildern hat es einige Wochen danach nach dem 17.00 Uhr Samstags-Gottesdienst gegeben.

Die Festschrift, aus Anlass des Jubiläums vom Förderverein erstellt und eine Musik-CD mit den 3-Chören des Gemeindezentrums können Sie im Gemeindezentrum Alfter einsehen bzw. anhören und erwerben.



Aktuelles

11.02.09
Interview zur Ausblendung
von Kritik an Tafeln

09.02.09
Stefan Selke am 16. März
bei SWR 2 Wissen

08.02.09
Kritik an Tafeln nicht
erwünscht!

Willkommen bei tafelforum.de

Es ist angerichtet – Tafeln in Deutschland

Lebensmitteltafeln (kurz: Tafeln) sind Einrichtungen, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln unterstützen. Nahrungsmittel, die in unserer Überflussgesellschaft ansonsten vernichtet würden. Sie weisen eindringlich darauf hin, dass es selbst in einem der reichsten Länder der Welt Armut gibt. Hochrechnungen deuten darauf hin, dass in Deutschland durch die Tafeln bald eine Millionen Menschen versorgt werden. Das haben wir angerichtet: Meist unscheinbar, mitten unter uns, haben sich die Tafeln als vielschichtige soziale Orte etabliert, die uns allen Fragen an unser Grundverständnis von Gesellschaft und Gerechtigkeit stellen.

Sponsoring

Die Betreuung des
Webportals ist aufwendig.
Sie können das Tafelforum
unterstützen ...

Unsere Unterstützer

Unterstützer werden

Mitmachen. Mitdenken. Mitreden - Ihre Meinung zum Selbstverständnis unserer Gesellschaft!

Spätestens seit in der TV-Serie „Tatort“ das Leiden der Anderen als Hintergrundkulisse gezeigt wurde, sind die Tafeln vielen Menschen ein Begriff. Sie sind in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen.

Tafeln sind jedoch mehr als Umschlagplätze für Nahrungsmittel. Bisher fehlt konsequentes Nachdenken über die Frage, welche weitreichenden Folgen die Tafeln mit sich bringen, ob sie die Lösung des Problems sind oder ein Teil davon.

Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Tafelforum.de ist der Ort, an dem Sie Ihre Positionen austauschen können. Das Forum richtet sich an engagierte und interessierte BürgerInnen, an KundInnen der Tafeln sowie an die vielen Tafelaktiven. Im Diskussionsforum können Sie sich treffen, von Ihren Erfahrungen berichten, Fragen stellen, Kritik üben, Perspektiven austauschen und damit die Welt der Tafeln in ihrer Vielfalt anschaulich werden lassen und damit den öffentlichen Diskurs bereichern.

Medienpartner



VERLAG WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

die wertemacher



Netzwerk Interdisziplinäre Tafelforschung

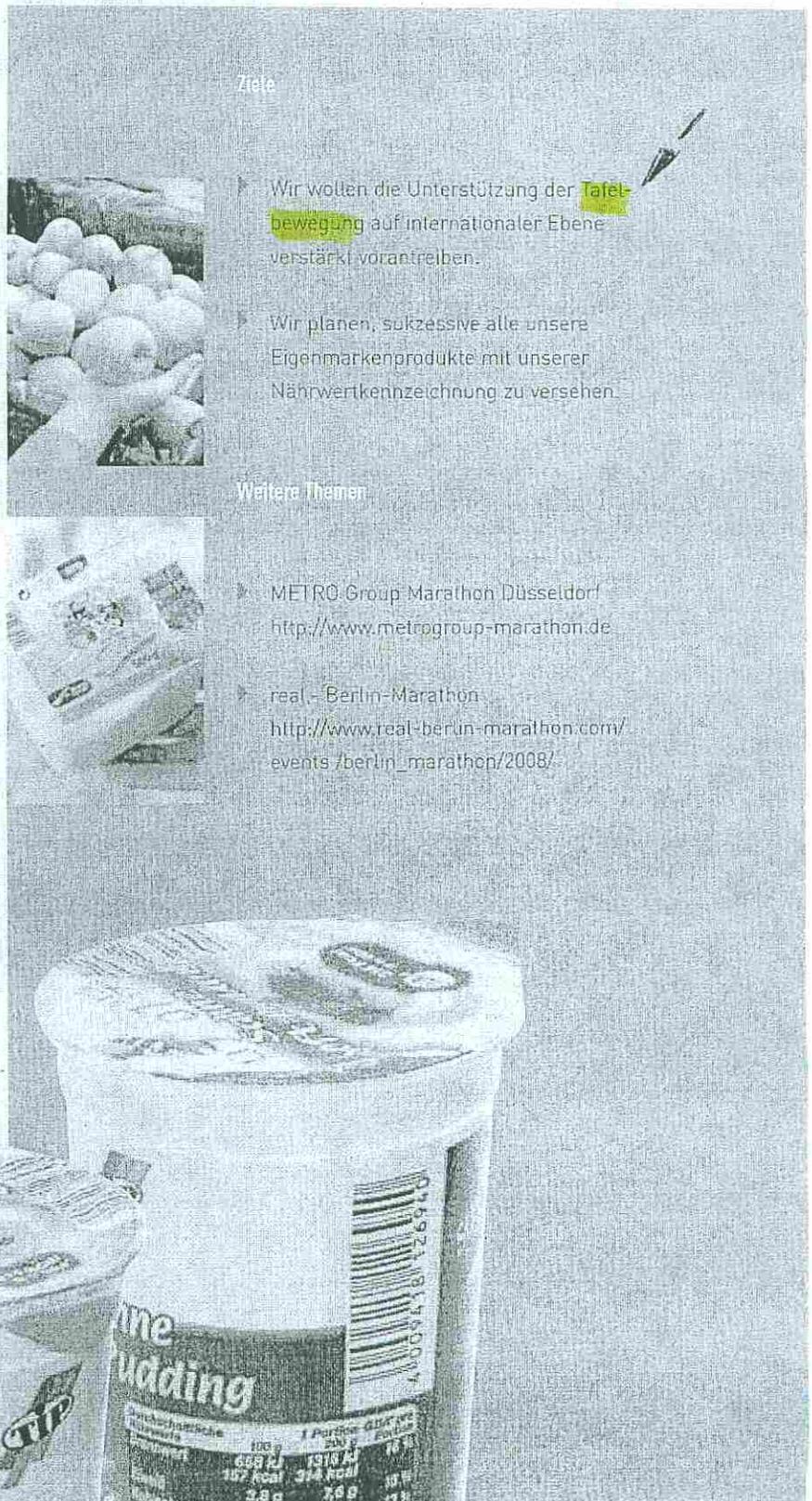
Allen WissenschaftlerInnen, die sich mit speziellen Aspekten der Tafeln beschäftigen, steht auf tafelforum.de ein Netzwerk zur Verfügung. Dort erhalten Sie die Gelegenheit, sich selbst, Ihre Forschung oder Projekte vorzustellen, Ergebnisse zu präsentieren sowie sich untereinander auszutauschen. Das Netzwerk organisiert im Oktober 2009 das „1. Interdisziplinäre Tafelsymposium“.



GESELLSCHAFT UND SOZIALES – ZIELE

Für einen aktiven und gesunden Lebensstil kommt es neben dem Bewegungsverhalten auch immer darauf an, wie oft und in welchen Mengen bestimmte Produkte konsumiert werden. Daher verzichtet die neue Nährwertkennzeichnung der METRO Group ganz bewusst auf eine Einteilung in „gute“ und „schlechte“ Lebensmittel. Eine solche Bewertung nehmen Systeme vor, die Lebensmitteln die Farben Rot, Gelb und Grün zuordnen. Wir möchten, dass sich unsere Kunden ihre Ernährung so abwechslungsreich, vielfältig und genussvoll zusammenstellen, wie es ihrem individuellen Lebensstil entspricht.

Wir zeichnen nach und nach alle unsere Eigenmarkenartikel aus – von der Steinofenpizza von „Tip“ über den Speisequark von „Aro“ bis hin zu den Bio-Cornflakes von „Grünes Land“. Ende 2007 befand sich die Kennzeichnung deutschlandweit auf nahezu allen Eigenmarkenprodukten.



Ziele

- Wir wollen die Unterstützung der **Tafelbewegung** auf internationaler Ebene verstärkt vorantreiben.
- Wir planen, sukzessive alle unsere Eigenmarkenprodukte mit unserer Nährwertkennzeichnung zu versehen.

Weitere Themen

- METRO Group Marathon Düsseldorf
<http://www.metrogroup-marathon.de>
- real – Berlin – Marathon
http://www.real-berlin-marathon.com/events/berlin_marathon/2008/



**Praxis der
Lebensmittelüberwachung
und -untersuchung**

WILHELM KÖNIG

- ausgezeichnete Hygienesituation,
- qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl,
- empfindliche Personengruppe (Kleinkinder),
- keine Rechtsverstöße.

Auch wenn Prozessfehler relativ unwahrscheinlich sind, könnten sie doch bei der Zielgruppe fatale Auswirkungen haben. Es ist nie ganz auszuschließen, dass zum Beispiel Konserven in den Verkehr gebracht werden, die nicht autoklaviert wurden.

Eine monatliche Inspektionsfrequenz wäre angemessen. Die Kontrollbesuche können auch zum Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Die hier vorgeschlagenen Inspektionsfrequenzen sind lediglich Anhaltspunkte. Die tatsächliche Frequenz ist natürlich von der Zahl der Kontrolleure im Verhältnis zur Zahl der Betriebe abhängig. Ist Überwachungspersonal nicht in ausreichender Zahl vorhanden, müsste sogar vorübergehend auf die Kontrolle von Betrieben mit sehr geringem Risikopotenzial verzichtet werden.

§ 8 Absatz 1 AVV-RÜb legt fest, dass Betriebe, die *gewerbsmäßig* tätig sind, zu überwachen sind. Gleichwohl sollten auch zum Beispiel soziale, kirchliche oder karitative Einrichtungen im Interesse eines sicheren Prozesses beraten werden. Allerdings sollten die Behördenaktivitäten nicht so weit gehen, dass gemeinnütziges Engagement erschwert wird. Die in vielen Städten tätigen „Tafeln“ zur Versorgung von Obdachlosen und anderen Bedürftigen sollten nicht durch übertriebene Dokumentationsanforderungen (HACCP, Rückverfolgbarkeit) in ihrer wichtigen Arbeit behindert oder gar entmutigt werden.

1.2 Vom Warenkorb zur risikoorientierten Probenahme und Untersuchung

Risikoorientierte Probenahme und Untersuchung verdrängt mehr und mehr die Warenkorb-orientierte Untersuchung. Dies wird auch aus der wachsenden Zahl von Programmen für Risiko-Lebensmittel deutlich.

Nach § 10 AVV-RÜb sollen Auswahl und Anzahl der Proben risikoorientiert entnommen und untersucht werden; dabei sollen die landesspezifischen Produktions- und Gewerbestrukturen berücksichtigt werden. Dies heißt, dass zum Beispiel Länder mit großen Lebensmittelunternehmen oder Importeuren eine besondere Verantwortung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz haben.

[Startseite](#) • [Eintrag melden](#) • [News/Blog](#) • [Impressum](#)

[Freitextsuche](#) • [Lückentextsuche](#) • [Brückensuche](#) • [Anagrammsuche](#)

[Sudoku online](#) • [Rätsel Trainer](#) • [Fragen von A-Z](#) • [Lösungen nach Zeichenanzahl](#)

Jetzt auch auf das Dauer-Spezial



DB BAHN

Begriff: TAFEL

Die Lösung **TAFEL** enthält 5 Buchstaben und hat 21 verschiedene Fragestellungen in dieser Datenbank.

Mögliche Fragen zur Lösung: TAFEL

Kategorie Schwierigkeit Begriff

Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Anschlagbrett
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Begriff aus der Geometrie
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> <u>Einrichtung für Bedürftige</u> 
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> festlich gedeckter Tisch
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> gedeckter Tisch
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> geometrischer Begriff
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> größere Platte
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> in der Geologie ein Teil der Erdkruste
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Plakatbrett
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Platte
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Platte zum Wiederbeschriften
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Requisit in Schulräumen
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Schokoladenhandelsform
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Schreibfläche
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Schreibplatte im Klassenzimmer
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Schreibübungsfläche
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Schulartikel, Schulmittel
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Tabelle
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Tableau
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Unterrichtsutensil
Sonstiges	eintragen	<input type="checkbox"/> Zugbegriff, Eisenbahnbegriff

[Google-Anzeigen](#) [Monika Tafel](#) [1 1 Tafel](#) [Elka Tafel](#) [Roba Tafel](#) [Tafel Holz](#)

Sie haben einen weiteren Vorschlag als Fragestellung zu diesem Begriff? [Dann teilen Sie uns das bitte mit!](#)
Klicken Sie auf das Symbol  zu dem entsprechenden Begriff, um einen fehlerhaften Eintrag zu korrigieren.

Roloff · Nitschke
Anwaltssozietät



Anlage

B 5

BROCK HAUS

ENZYKLOPÄDIE

in 30 Bänden

21., völlig neu bearbeitete Auflage

Band 26 SPOT-TALA



F.A. BROCKHAUS
Leipzig · Mannheim

Dieser Band enthält die Schlüsselbegriffe

- Sprachpolitik
- Staat und Kirche
- Stammzellen
- Sterbehilfe
- Stress
- Subventionen
- Sucht

Redaktionelle Leitung Dr. Annette Zwihr
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brockhaus-Redaktion
sowie die Autorinnen und Autoren sind am Ende des letzten Bandes genannt.

Projektleitung Marion Winkenbüch
Technische Koordination Dr. Joachim Weiß

Herstellung Jutta Herboth, Stefan Pauli
Typografisches Konzept Farnschläder & Mählstedt Typografie, Hamburg
Einbandgestaltung factor design, Hamburg

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Satz A-Z Satztechnik GmbH, Mannheim
(PageOne, alfa Media Partner GmbH)
Druck Appl, Wending
Bindung Lachenmaier, Reutlingen, und Sigloch, Blaufelden

Papier CPM Finisse, matt gestrichen, 1,1-faches Volumen, holzfrei,
alterungsbeständig (DIN/ISO 9706), produziert mit Rohstoffen
aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern
Vor-/Nachsatz Nettuno Nero von Fedrigoni
Buchrücken Vlies aus 100% Lederfasern des Rinds,
Titelleaderschild aus Schaffleder
Gewebe Textileinband aus Baumwollgewebe in Leinwandbindung
(EuroBuckram), zertifiziert entsprechend den Gütebestimmungen
für Bibliothekseinbände nach BA1-RC 495

Namen und Kennzeichen, die als Marke bekannt sind und entsprechenden
Schutz genießen, sind beim Stichwort durch das Zeichen ¶ gekennzeichnet.
Handelsnamen ohne Markencharakter sind nicht gekennzeichnet.
Aus dem Fehlen des Zeichens ¶ darf im Einzelfall nicht geschlossen werden,
dass ein Name oder Zeichen frei ist. Eine Haftung für ein etwaiges Fehlen
des Zeichens ¶ wird ausgeschlossen.

Das Wort BROCKHAUS ist für den Verlag F. A. Brockhaus GmbH
als Marke geschützt.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Schranken des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
© F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig:
Bibliographisches Institut &
F. A. Brockhaus AG, Mannheim 2006

ISBN-10 Band 26: 3-7653-1126-6
ISBN-13 Band 26: 978-3-7653-4126-7

www.brockhaus-encyklopaedie.de

K 05 1 116 8

eg. aufgenommen.
J. verabschiedeten
die u. a. das Wirken re-
am 27. 2. 2000 die ers-
am Bürgerkrieg statt,
am Partei (HDKT) mit
e Kraft vor der KP und
prislam. Opposition
rmellen Abschlusses
es wurde einen Tag vor
Zweikammerparla-
Versöhnungsrat" auf-
nopolit. Situation Instan-
denchefs ihre Rebel-
kelte sich T. zu einem
s aus Afghanistan;
in diesem Nachbar-
in Tadschiken und Us-
allianz.

ndum im Juni 2003)
w. dessen Reg. zuneh-
(u. a. Verhaftung von
zwei weitere zukünft-
ahren zur Wahl zu-
gehaltenen Parla-
DKT einen Stimmen-
wurden von OSZE-Be-
if massive Fälschun-
Opposition im Wahl-
ste Innere Bedrohung
gekriegs radikalislam.
über hinaus erwuchs
menbruch v. a. des Bil-
nis für die weitere
lung des Landes.
r 1991 Mitgl., der → Ge-
iten, in die 1996 ge-
rierter Staaten « aufge-
dem NATO-Programm
« bei (Unterzeichnung
runc 2002). Nach den
vom 11. 9. 2001 schloss
erorkoalition an (Ko-
trellkräften, u. a. Ange-
ützpunkten). Zugleich
it. Anlehnung an Russ-
h die Grenzschutztrup-
fyhan. Grenze (v. a. zur
fels) befinden und das
and unterhält.

5558

ig im nachsowjet. Mittel-
991 (u. d. Russ., 1995); Mit-
ckistan, Turkmenistan u.
hg. v. M. MARSHALL (1996);
K. ANOUEVA u. S. AK-
Tadjikistan (Lacham 2002);
nation in Zentralasien.
nce building towards co-
periment of Islamic secu-
s).

en Kultur:

Fortsetzung von Seite 804

«Snap-Shot-Technik» beeinflusst ist und Themen wie
Liebe und Identität behandelt. Später wandte sie sich
der Naturlyrik und Fragen der Metaphysik zu; in ih-
rem letzten Band experimentiert sie mit bibl. Ge-
schichten. Außerdem ist T. Herausgeberin von Antho-
logien dän. Gegenwartsliryk.

Werke: *Lyrisk: Når der går ind på en engel* (1981); *Intetfæng*
(1982); *Den inderste zone* (1983); *Springflod* (1985); *Hvid feber*
(1986); *Krystallskoven* (1992); *Territorialsang. En Jerusalem-*
Komposition (1994); *Dronningeporten* (1998).

Tafel [ahd. *laval*, von lat. *tabula* »Tisch«, »Tafel«,
»Brett«]. **Geologie:** Teil der Erdkruste aus ungefalteten,
überwiegend flach lagernden Schichten über einem
kristallinen Sockel (z. B. Sibir. T.).

Tafel, Albert, Forschungsreisender, * Stuttgart 6. 11.
1877, † Heidelberg 19. 4. 1935; begleitete 1903–05
W. FILCHNER, bereiste 1905–08 N-China, O-Tibet und
die Innere Mongolei; unternahm als Nachfolger von
A. von Le Coq 1914 eine neue Turfan-Expedition; ar-
beitete 1920–29 als Arzt auf den Inseln Timor und
Borneo.

Werke: *Reise in China u. Tibet 1905–1908*, Tl. 1 (1912, mehr
nicht erschienen); *Meine Tibetreise*, 2 Bde. (1914).

Tafelaufsatz, reich verziertes Prunkgeschirr zum
Schmuck des festlich gedeckten Tisches, das sowohl
Gebrauchsgerät als auch reines Schnurgerät sein kann.
Von der Gotik bis zum Ende des 18. Jh. wurde der T.
hauptsächlich in Edelmetallen ausgeführt, seit dem
18. Jh. auch in Porzellan.

Tafelbau, **Bautechnik:** Kurz-Bez. für → Großtafelbau.

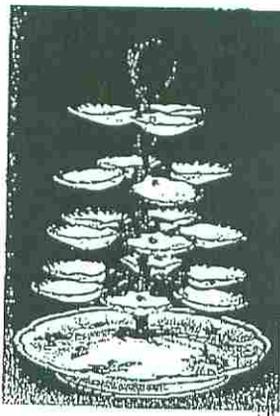
Tafelberg,

1) **Astronomie:** lat. *Mensa*, Abk. *Men*, kleines, un-
auffälliges → Sternbild des südl. Himmels in der Nähe
des südl. Himmelspols. Es enthält einen kleinen Teil
der Großen Magellanschen Wolke (→ Magellansche
Wolken), die vom Sternbild Schwertfisch herleitet.

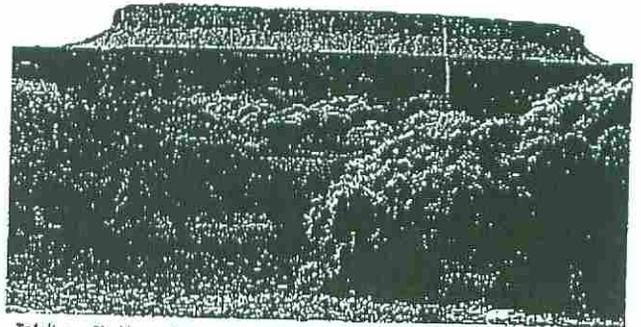
2) **Geomorphologie:** span. *Mesa*, eine isolierte, pla-
teauartige Bergform, deren meist tischebene Oberflä-
che durch eine morphologisch widerständige, flach
lagernde Sedimentgesteinschicht oder Lavadecke
gebildet wird. Häufig in den ariden bis semiariden Kli-
magürteln der Erde anzutreffen. Bekanntester T. ist
der von Kapstadt, dessen Plateau oft wolkenbedeckt
ist (»Tafeltuch«).

Tafelbild, Werk der → Tafelmalerei.

Tafelbucht, afrikaans *Tafelbaai*, engl. *Table Bay*
(»tēlbēi«), Bucht an der SW-Küste der Rep. Südafrika,
9 km breit, 5 km lang. Sie diente bereits im 16. Jh. port.



Tafelaufsatz
für Austern;
Manufaktur Sevres
(1760; Florenz,
Musco delle
Porcellane im
Palazzo Pitti)



Tafelberg 2): Mount Connor im Südwesten des Northern Territory, Australien

Seefahrern als Schutz und Stützpunkt. Vor dem im S
aufragenden Tafelberg (1.086 m ü. M.) gründete der
Niederländer JAN VAN RIEBZACK (* 1619, † 1677) 1652
Kapstadt. Hier befindet sich heute einer der wichtigs-
ten Häfen der Rep. Südafrika.

Tafelente, *Aythya ferina*, in den gemäßigten Breiten
Eurasiens brüllende, bis 46 cm große Art der Tauch-
enten. Die Männchen haben einen kastanienbraunen
Kopf und Hals, eine graue Oberseite und schwarze
Brust, das Weibchen ist graubraun; der Schnabel ist
blaugrau mit schwarzer Spitze, T. nisten an stehenden
oder träge fließenden Gewässern mit Uferbewuchs,
auch an Brackwasserseen. – Bild Seite 614

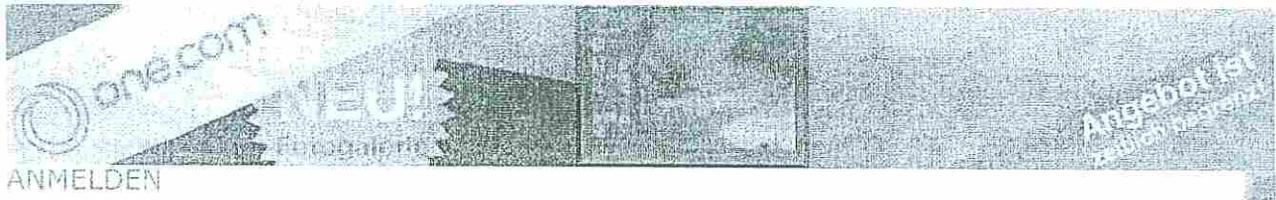
« Tafelente: Flugrufe einer Tafelente 6623

Tafelfichte, tschech. *Smrk*, Gipfel im → Isergebirge,
Tschech. Rep., 1.124 m ü. M. Am nördl. Hang der T. be-
findet sich der Tafelstein (tschech. *Tabulový kámen*),
der den histor. Grenzpunkt zw. der Oberlausitz, Schlesien
und Böhmen darstellt.

Tafelgeschäft, **Schalergeschäft**, **Over-the-Counter-**
Geschäft [»auva da 'kaunta-], Geschäft, bei dem Leis-
tung und Gegenleistung sofort erfolgen, v. a. der so ge-
tätigte Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder
Devisen (Sorten). Bei einem Wertpapier-T. werden
dem Bankkunden z. B. die durch Barzahlung erwor-
benen Wertpapiere, die er dann selbst verwahrt und
verwaltet, direkt ausgehändigt. Voraussetzung ist die
Existenz effektiver Stücke. Beim T. erfolgt keine Bu-
chung über Konten und/oder Depots der Kunden. T.
unterliegen (seit 1. 1. 1993) einer erhöhten → Kapital-
ertragsteuer (Zinsabschlag) von 35 %.

Tafelglas, andere Bez. für → Fensterglas. (= Glas)

Tafel-Initiativen, Kurz-Bez. Tafeln, von gemeinnüt-
zigen Vereinen, Kirchengemeinden u. a. getragene so-
ziale Projekte (»Tafeln«); dabei werden nach den
Gesetzen der Marktlogik »überschüssige« Lebensmit-
tel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Hersteller-
betrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen
und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenheime)
weitergegeben. Die T.-I. entstanden als städt. soziale
Bewegung in den USA (erste »Tafel« 1963 in Phoenix,
Ariz.). Die erste Gründung einer »Tafel« in Dtl. er-
folgte 1993 in Berlin. Heute (2004) gibt es über 400
T.-I. in Dtl.; Sitz des »Bundesverbandes Deutscher Ta-
feln e. V.« (gegr. 1996) ist Berlin.



Kategorien: Sozialwesen | Organisationen, Institutionen (im Bereich Sozialwesen)



Tafel-Initiativen

Tafel-Initiativen, Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u. a. getragene soziale Projekte (»Tafeln«); dabei werden nach den Gesetzen der Marktlogik »überschüssige« Lebensmittel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Herstellerbetrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenheime) weitergegeben. Die Tafel-Initiativen entstanden als städtische soziale Bewegung in den USA (erste »Tafel« 1963 in Phoenix, Arizona). Die erste Gründung einer »Tafel« in Deutschland erfolgte 1993 in Berlin. 2006 gibt es über 600 Tafel-Initiativen in Deutschland. Sitz des »Bundesverbandes Deutscher Tafeln e. V.« (gegründet 1996) ist Berlin.

Weblinks

- [Homepage des Bundesverbandes Deutsche Tafeln e. V.](#) mit Informationen zu den verschiedenen Initiativen in Deutschland

Wissensnetz

Arizona | Bundesverband deutscher Banken e. V. | Kirchenvorstand | Schleswig-Holstein | EAN-System | Eisenman | Deutscher Lehrerverband | Bühnenverein | Dattelpalme | Migros-Genossenschafts-Bund | REWE-Gruppe | Bok | Phoenix (Vereinigte Staaten von Amerika) | Sonorawüste | Spiegelteleskop | Guarkernmehl | Ronstadt | Supermarkt | Alternative Investments | Diakon | Militärseelsorge | Pfarrei | Lehrerverbände

Anzeige

© Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007



[Zurück zur Startseite](#)[Aktuelles](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)

[Wie die Idee der Tafel entstand](#)[Wie wir helfen](#)[Wie Sie helfen können](#)[Wer uns hilft](#)[Wer wir sind](#)

Das Konzept der Tafel – einfach und wirkungsvoll

Studien belegen, dass vor allem einkommensschwache Menschen häufig an Lebensmitteln sparen und eine ausgewogene Ernährung vernachlässigen. Unregelmäßige, ungesunde oder mangelnde Ernährung wird so zu einem Gesundheitsrisiko. Arm = krank + hungrig, diese Gleichung darf nicht aufgehen! Zumal an anderer Stelle noch nicht abgelaufene Lebensmittel weggeworfen werden.

Vor mehr als 30 Jahren entstanden die ersten Tafeln in den USA. Ihre Idee ist so einfach wie wirkungsvoll: Die Umverteilung von Lebensmitteln. Hersteller und Handel spenden ihre noch einwandfreien Lebensmittel an die Tafel. Zu vereinbarten Terminen werden die Lebensmittel von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Tafel abgeholt und kostenlos an Bedürftige abgegeben.

Grundsätze und übergreifende Informationen stehen Ihnen auf der Seite www.tafel.de zur Verfügung. Seit 1993 wird das Tafel-Konzept erfolgreich in Deutschland betrieben. Die Düsseldorfer Tafel wurde 1994 als eine der ersten Tafeln in Deutschland gegründet. Das gesamte System der Düsseldorfer Tafel – vom Einsammeln der Spenden über die gesamte Logistik bis hin zur Verteilung an Obdachlose, Bedürftige und alle andere sozial Schwache – funktioniert auf der Basis der Freiwilligkeit und des Ehrenamtes.



Verwendungen der Kennzeichnung „Tafel“

(über 40 verschiedene Begriffe und Schreibweisen)

Obdachlosentafel, "Neunkircher-Tafel-Kids", "Tafelküche", "Neunkircher Tafel", "Tafelkids", "Tafel Kids", "Tiertafel", Nürnberg-Fürth Tiertafel, Seniorentafel, „Senioren-Tafeln“, Obdachlosen-Tafel, Die Kindertafel, Kindertafel Lüneburg, Tafelgedanke, Kindertafel - Glockenbach e.V., kindertafel@t-online.de, claudia@tiertafel.de, Münchner Tafel e. V., info@muenchner-tafel.de, „Nordstädter Kindertafel“, Tafelarbeit, Tafel für hungrige Kinder, Essenstafel, Düsseldorfer Tafel, Düsseldorfer Kindertafel, private Kindertafeln, Wetterauer Kindertafel, Bundestafeltreffen, "Lange Tafel", Tafelbewegung, Deutsche Tafel, Tafel-Bewegung, mstafel, Bundestafel, lokale Tafeln, KINDERTAFEL IM OSL-KREIS, Tafel-Läden, Tafel-Arbeit, Tafleinrichtungen, Tafel-Bewegung, Unabhängige Tafeln, Tafel-Organisation, Tafel-Initiativen



Roloff · Nitschke
Anwaltssozietät

Anlage

B 8

Deutsches Patent- und Markenamt



München, den 15.09.2006

Tel.: (089) 2195-4596 · Fax: (089) 2195-4143

Bearbeiter: Janz-Pfister, BAFr

Aktenzeichen: 306 45 928.0 / 43

Anmelder: Hollm, Claudia, 14712 Rathenow

Deutsches Patent- und Markenamt · 81534 München

Patentanwalt
Wolfgang Heitsch
Göhlsdorfer Str. 3
14550 Groß Kreuz



Ihr Zeichen: 31.204.06

Bitte bei allen Eingaben Aktenzeichen/Registernummer
und Name des Anmelders/Inhabers, bei Zahlungen
zusätzlich die Gebührennummer angeben!

Ihre Anmeldung der Wortmarke 306 45 928.0 / 43 – Tiertafel

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider weist Ihre Anmeldung noch nachstehend aufgeführte Mängel auf:

die Angabe der Kl. 37: „Reinigen von Tieren“ fällt als tierpflegerische Dienstleistung der Kl. 44 zu.
Bitte entsprechend umgruppieren.

Zudem stehen einer Eintragung folgende absolute Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2
MarkenG entgegen:

Die Wortmarke besteht aus der Wortkombination „Tiertafel“. Der Begriff der „Tafel“ im Zusammenhang mit dem Einsammeln und Lagern von Lebensmitteln, sowie der Verpflegung hat sich als Sachbezeichnung einer Möglichkeit zur Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln etabliert. Im vorliegenden Fall weist die Kombination des Begriffes „Tafel“ mit der Bestimmungsangabe „Tier“, also für Tiere, zweifelsfrei darauf hin, dass hierunter eine entsprechende Verpflegung und hiermit zusammenhängende Dienstleistung für Tiere zu verstehen ist.

Somit ist diese Angabe als ohne weiteres verständliche Beschaffenheits- und Bestimmungsangabe nicht geeignet die betreffenden Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Herkunft aus einem Unternehmen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Ihr fehlt daher jegliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG).

An der ohne weiteres verständlichen, die beanspruchten Waren unmittelbar beschreibenden Angabe besteht zudem das Erfordernis der Freihaltung dieser Bezeichnung im Rahmen des Allgemeininteresses des Verkehrs (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).

Da diese beschreibende Angabe auch von anderen Anbietern benötigt wird, ist sie freizuhalten (§ 8 A. 2 Nr. 2 MarkenG). Ihrer Monopolisierung steht das Interesse der Mitbewerber an deren Freihaltung entgegen.

X1210
05.07.06

Deutsches Patent- und Markenamt
Zwölfückerstraße 12
80331 München
(mit Nachbriefkasten)

Internet: <http://www.dpma.de>

Deutsches Patent- und Markenamt
Technisches Informationszentrum
Görlitzer Straße 97
10988 Berlin
(mit Nachbriefkasten)

Markenbereich in München und Jena:
Cindmallsstraße 64
81649 München

Telefon: 089 2195-0
Telefax: 089 2195-2221

Telefon- und Telefaxdurchwahl der für Ihre Anmeldung/Marke
zuständigen Stelle entnehmen Sie bitte dem Briefkopf.

Goethestraße 1
07743 Jena

(mit Nachbriefkasten)
Telefon: 03641 40-54

Telefax: 03641 40-5800

Bankverbindung:

Inhaber: Bundeskasse Walden
bei der: Bundesbank München
Kto.: 700 010 54 (BLZ 700 000 00)
Nur bei Überweisungen aus
dem Ausland:
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Die Eintragung der angemeldeten Marke kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Sie müssen mit einer (teilweisen) Zurückweisung Ihrer Anmeldung durch Beschluss rechnen.

Innerhalb einer Frist von

einem Monat

nach Empfang dieses Schreibens können Sie die Mängel beseitigen und/oder sich zu den bestehenden Schutzhindernissen äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Markenstelle für Klasse 43



[Handwritten Signature]
Jan-Pfister, BAFr

Anlagen:

Internet-Aussage vom 15.9.08

[Anmelden](#)
[Web](#) [Bilder](#) [Groups](#) [News](#) [Froogle](#) [Mehr »](#)

[Einstellungen](#)Ergebnisse 1 - 10 von ungefähr 747 für **tafel**. (0,06 Sekunden)
[Sortiert nach Relevanz](#) [Sortiert nach Datum](#)

Schlagzeilen

International

Deutschland

Wirtschaft

Wissen/Technik

Sport

Unterhaltung

Gesundheit

Besonders beliebt

 [News Alerts](#)
[RSS | Atom](#)
[Über Feeds](#)
[Neu! News für](#)
[Handys](#)
[Über](#)
[Google News](#)
[Wittener Tafel tischt für Kinder auf](#)

Westdeutsche Allgemeine Zeitung (Abonnement) - vor 13 Stunden gefunden
 Morgens verlassen sie ihr Zuhause ohne Frühstück, mittags gibt es einen Hamburger oder einen Big Mac und abends eine Tafel Schokolade: Die Rede ist von ...

[Wiener Tafel](#)

ORF.at - 7. Sept. 2006

Sponsoren und Spender haben es möglich gemacht: Die Wiener Tafel wächst. ... 55 Sozialeinrichtungen mit rund 5.500 Personen profitieren von der Wiener Tafel. ...

[Essen für Arme: Sozialverein "Wiener Tafel" auf Expansionskurs](#)

derStandard.at - 7. Sept. 2006

Die "Wiener Tafel" wächst. Ab sofort verfügt der Sozialverein, der gespendete Lebensmittel an Bedürftige verteilt, über eine ...

[Einst Besitz des Deutschen Ordens Informationstafel zur Geschichte ...](#)

Rhein Main Presse - 12. Sept. 2006

... Gegenüber des Museums wurde nun ein Tafel errichtet, auf welcher ein Lageplan der Komturei verzeichnet und mit historischen Erläuterungen versehen ist. ...

[Transporter für Trittauer Tafel](#)

Lübecker Nachrichten - 8. Sept. 2006

Trittau - Jetzt ist er endlich da, der neue Transporter für die Trittauer Tafel. Gestern übergab Andreas Beckmann, Geschäftsführer ...

[„Tafel“ hilft Bedürftigen](#)

Norddeutsche Neueste Nachrichten - 7. Sept. 2006

Güstrow (Von Regina Mai) • Seit zehn Jahren versorgt die Güstrower Tafel, ein Verein, bedürftige Menschen mit gespendeten Lebensmitteln. ...

[Dieburger Tafel tischt auf](#)

Echo-online - 3. Sept. 2006

DIEBURG. Heute kommen die ersten Kunden. In Dieburg nimmt an diesem Montag die erste Tafel im Landkreis Darmstadt-Dieburg ihren Geschäftsbetrieb auf. ...

[Für „Kelheimer Tafel“ Räume gesucht](#)

Mittelbayerische - 30. Aug. 2006

Ein Problem gibt es im Zuge des geplanten Projekts „Kelheimer Tafel“ des Caritas-Kreisverbandes noch zu meistern: die räumliche Unterbringung. ...

[Die "Tafel" hat vor dem Start schon eine Warteliste](#)

Wiesbadener Kurier - 1. Sept. 2006

fwo. BAD SCHWALBÄCH In den Startlöchern stehen die ehrenamtlich Helfer der Bad Schwalbacher/Taunussteiner "Tafel". Offizielle Eröffnung ...

[Mehr als 300 Namen in Kundenkartei der "Tafel" Stadt trägt ein ...](#)

Main-Spitze - 5. Sept. 2006

Seit Januar hat die "Rüsselheimer Tafel" in der Friedrichstraße 2 ein neues, nahezu ideales Domizil. Die Stadt unterstützt dieses ...

Neu! Erhalten Sie mit Google Alerts die neuesten Nachrichten über tafel.

Gooooooooooogle ▶

Ergebnisseite: [1](#) [2](#) [3](#) [4](#) [5](#) [6](#) [7](#) [8](#) [9](#) [10](#) [Vorwärts](#)

tafel

[Suchtipps](#)

[Datenschutzbestimmungen](#)

©2006 Google



München, den 26.02.2007

Aktenzeichen: 306 45 928.0 / 43

BESCHLUSS

In Sachen

Hölm, Claudia, 14712 Rathenow

betreffend die Markenmeldung 306 45 928.0 / 43

Tiertafel

1. Die Markenmeldung wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Zurückweisung der zur Eintragung für die Dienstleistungen

„Einsammeln und Lagerung von Tierfutter; Dienstleistungen eines Tierheimes, insbesondere Füttern von fremden Tieren; Reinigen von Tieren“

angemeldeten Wortmarke 306 45 928.0 / 43

Tiertafel

erfolgt aus den im Bescheid vom 15.09.2006 angegebenen Gründen, denen die Anmelderin nicht widersprochen hat.

Auch eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage führt zu keiner von dem genannten Rechtsbescheid abweichenden markenrechtlichen Beurteilung.

Da eine Stellungnahme der Anmelderin zu den genannten Zurückweisungsgründen innerhalb der gesetzten Frist sowie auch einer Fristverlängerung bis zum 08.12.2006 nicht vorgelegt und nicht erkennbar ist, ob und gegebenenfalls wann noch eine Äußerung zur Sache abgegeben wird, war im Interesse einer ökonomischen und zügigen Verfahrensdurchführung sowie im Interesse Dritter, die Anspruch darauf haben, baldmöglich Klarheit über die Schutzfähigkeit einer Marke zu erhalten, der Beschluss zu entscheiden (vgl. BPatG BifPMZ 1981, 35 – FACTA).

Der angemeldeten Marke

Tiertafel

war daher gem. §§ 37, 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG die Eintragung in das Register zu versagen.

Markenstelle für Klasse 43



Létang, Regierungsoberamtsrat

Roloff · Nitschke Anwaltssozialg.	
Anlage	39

BGH: Keine Markenverletzung durch rein firmenmäßigen Gebrauch

GRUR 2008 Heft 3

254

Keine Markenverletzung durch rein firmenmäßigen Gebrauch

Verordnung (EG) Nr. 40/94 Art. 9 I

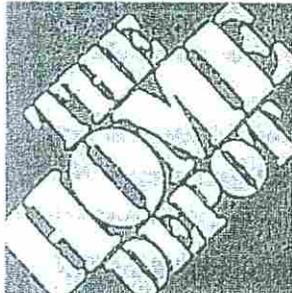
1. Die Gemeinschaftsmarke ist nicht gegen einen rein firmenmäßigen Gebrauch geschützt.

2. Ein auf die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke in einem Mitgliedstaat gestützter Unterlassungsanspruch besteht jedenfalls in der Regel für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaft.

BGH, Urteil vom 13. 9. 2007 - I ZR 33/05 (OLG Hamburg) (THE HOME STORE)

Sachverhalt:

Die Kl. zu 2 betreibt in den USA, Kanada und Mexiko Bau- und Heimwerkermärkte unter der Kennzeichnung „THE HOME DEPOT“. Die Kl. zu 1 ist eine Tochtergesellschaft der Kl. zu 2 und Inhaberin der am 1. 4. 1996 angemeldeten und am 16. 2. 2000 eingetragenen Gemeinschaftswortmarke Nr. 51458 „THE HOME DEPOT“ und der nachfolgend wiedergegebenen, am 1. 4. 1996 angemeldeten und am 24. 3. 2000 eingetragenen (schwarz-weißen) Gemeinschaftswort-/Bildmarke Nr. 51482:



Beide Marken sind eingetragen für folgende Waren und Dienstleistungen: Bau- und Konstruktionsmaterialien, nicht aus Metall; Werbung, betriebswirtschaftliche Beratung; Erstellung von Geschäftsgutachten; Direktversand von Werbematerial; Verkaufsförderung; Dienstleistungen eines Innenarchitekten; Landschaftsgartengestaltung; Beratung auf dem Gebiet des Bauwesens, der Reparatur, Wartung und Installation von Wohnraumeinrichtungen, Dekorationen, Befestigungen und Bestandteilen.

Die Bekl. ist die Zweigniederlassung deutschen Rechts der schweizerischen Bauhaus AG. Unter dem Namen BAUHAUS werden 114 Bau- und Heimwerkermärkte in Deutschland, 22 in Österreich, 6 in Dänemark, 3 in Spanien sowie je ein Markt in der Tschechischen Republik und in der Türkei betrieben. Die BAUHAUS-Märkte haben Ende der 1990er Jahre begonnen, an die Bezeichnung BAUHAUS den Zusatz „THE HOME STORE“ in einem roten Feld mit schräggestellten weißen Buchstaben anzufügen. Zudem wurden in diesem Zeichen dem Namen BAUHAUS drei Häuschensymbole vorangestellt:



Die Kl. zu 2 und die Bekl. verhandelten Anfang des Jahres 2000 ergebnislos über eine Kooperation in Europa.

Die Kl. sind der Auffassung, dass die Benutzung der BAUHAUS-Kennzeichnung mit dem Wort-/Bildbestandteil „THE HOME STORE“ ihre Marken- und Firmenrechte verletze. Der Verkehr fasse diesen Bestandteil als Zweitzeichen auf. Zudem drohe die isolierte Verwendung des Wort-/Bildbestandteils „THE HOME STORE“ auch deshalb, weil die Bekl. durch die niederländische D B.V. entsprechende Marken angemeldet habe.

BGH: Keine Markenverletzung durch rein firmenmäßigen Gebrauch

GRUR 2008 Heft 3

255

Die Kl. haben - soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung - beantragt, die Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen,

I. es zu unterlassen,

1.1. zur Kennzeichnung eines auf den Betrieb von Baumärkten gerichteten Geschäftsbetriebs einschließlich des zugehörigen Katalog- und Internethandels, die Kennzeichnung „THE HOME STORE“ wie nachfolgend abgebildet

PAUL - GERHARDT - GEMEINDE

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Lüneburg, Stadtteil Neu-Hagen
Bunsenstraße 82 21337 Lüneburg Tel.:04131/51 24 5

Die Kindertafel

Lüneburg, 08.06.2008

Hallo Herr Ludwig!

Ich möchte Ihnen ganz herzlich gratulieren, dass Sie den Mut haben, die Kindertafel Glockenbach e.V. wie geplant weiterzuführen.

Auch die Kindertafel Lüneburg hatte vor einigen Jahren Schwierigkeiten mit der „Tafel“ bezüglich der Namensgebung. (Da bestand die Kindertafel aber schon seit ca. 6 Jahren.)

Der Name „Tafel“ ist geschützt im Sinne von: „Lebensmittel beschaffen und an Bedürftige weitergeben.“

Genau wie Sie versuchen wir Spendengelder zu bekommen, um davon für Kinder aus sozial benachteiligten Familien ein warmes Mittagessen zu kaufen und kostenlos auszugeben.

Sollte der Name „Tafel“ grundsätzlich geschützt sein, was ist dann mit den Begriffen „Schultafel“, Wandtafel“ oder gar „Tafelbesteck“?

Wir haben uns damals dahingehend geeinigt, dass wir den Namen „Kindertafel“ beibehalten, aber keine Lebensmittel einsammeln.

Warum dieser Streit? Wir alle wollen etwas Gutes tun. Für meine Begriffe kann es gar nicht genug Kindertafeln in Deutschland geben.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Organisation weiterhin viel Erfolg und stehe Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Birgit von Paris
Leiterin der Kindertafel



MarkenRichtl/Protokolls verworfen. Demnach schützt § 23 Nr 1 neben dem Namen natürlicher Personen auch den Gebrauch aller Handelsnamen.¹⁴

- 9 § 23 Nr 1 stellt jedoch nach bisher geltender Rechtsauffassung nur den namens- und firmenmäßigen Gebrauch frei¹⁵; dagegen liefert die Vorschrift keine Rechtfertigung für die Benutzung des eigenen Namens als Marke oder als Werkstück.¹⁶ Anders liegt es nur ausnahmsweise dann, wenn der Namensträger bei der Schaffung einer Ware/DL eine besondere schöpferische Leistung erbracht hat (zB als Modedesigner), so daß es ihm nicht zumutbar ist, auf die individuelle Kennzeichnung der Ware mit seinem Namen zu verzichten.¹⁷

Auch diese Beschränkung der Freistellung der Namensführung ist jedoch fraglich geworden, nachdem der EuGH zu Art 6 I Buchst b MarkenRichtl/§ 23 Nr 2 klargestellt hat, daß ein markenmäßiger Gebrauch der Anwendung der Freistellungsregeln nach deren Wortlaut nicht grds entgegensteht (näher Rdn 17). Im Rahmen des Art 6 I Buchst a MarkenRichtl § 23 Nr 1 wird dann nichts anderes gelten können.

- 10 Die Anschrift iSv § 23 Nr 1 umfaßt die Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl, des Ortes, der Telefon- und Telefaxnummern, nicht aber Internet-Domainnamen¹⁸ und E-Mail-Adressen.¹⁹
- 11 Wie alle Freistellungstatbestände des § 23 unterliegt auch der Namensgebrauch dem Vorbehalt der Sittenwidrigkeit. Der Namensinhaber hat daher alles zu unterlassen, was den berechtigten Interessen des Kennzeicheninhabers in unläuterer Weise zuwiderläuft²⁰, was unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist.²¹ Insoweit ist vor allem in Betracht zu ziehen, ob die angesprochenen Verkehrskreise die konkrete Art und Weise der Namensführung als Hinweis auf eine Verbindung zwischen den Erzeugnissen des Namensinhabers und dem Kennzeicheninhaber auffassen können und ob der Namensinhaber sich dessen bewußt hätte sein müssen. Des weiteren ist zu berücksichtigen, ob das verletzte Kennzeichen eine gewisse Bekanntheit aufweist,

14 EuGH GRUR 2005, 153, 156 f (Nr 78–81) *Anheuser-Busch/Budvar* (mit falscher Wiedergabe des MarkenRichtl/Protokolls in Nr 78: statt „nicht“ muß es „nur“ heißen).

15 Vgl. AmtlBegr S 74.

16 EuG GRUR Int 2005, 846, 848 (Nr 45 f) *Julian Moona Entwera*; OLG Hamburg GRUR 1997, 659, 660 *KLAL'S BREE*; OLG Hamburg WRP 1997, 126, 129 *Gucci*; s auch § 15 Rdn 61 mwN.

17 Vgl. BGH GRUR 1991, 475, 478 *Caren Pfleger*; OLG Hamburg WRP 1997, 126, 129 *Gucci*.

18 Ingerl/Rohnke § 23 Rn 16; Fezer § 23 Rn 26; von Schultz/Stuckel § 23 Rn 6.

19 Von Schultz/Stuckel § 23 Rn 6.

20 EuGH GRUR 2005, 153, 157 (Nr 82) *Anheuser-Busch/Budvar*.

21 EuGH GRUR 2005, 153, 157 (Nr 84) *Anheuser-Busch/Budvar*.

die der Namensinhaber für sich ausnutzen könnte.²² Wegen weiterer Einzelheiten kann auf die Erläuterungen unten Rdn 32–39, 47–53 Bezug genommen werden.

3 Beschreibende Angaben (§ 23 Nr 2)

3.1 Grundfragen

3.1.1 Verhältnis zu den absoluten Schutzhindernissen, insbesondere § 8 II Nr 2

§ 23 Nr 2 sichert die freie Verwendbarkeit beschreibender Angaben. Die gleiche Aufgabe kommt auch schon § 8 II Nr 2 im Rahmen des Eintragungsverfahrens zu. § 8 II Nr 2 kann diese Aufgabe indessen nicht vollständig erfüllen. So greift dieses Schutzhindernis zB bei Abwandlungen beschreibender Angaben regelmäßig nicht ein.²³ Nicht selten ist in solchen Fällen die beschreibende Angabe selbst mit der als Marke geschützten Abwandlung an sich verwechslungsfähig. Insoweit ist eine Beschränkung des Schutzbereichs der Marke erforderlich, die den freien Gebrauch der beschreibenden Angabe gestattet, sei es unter dem Gesichtspunkt einer sachgerechten Handhabung des Begriffs der Verwechslungsgefahr (Rdn 5), sei es nach § 23 Nr 2. Ähnlich liegt es bei Kombinationsmarken mit freihaltebedürftigen beschreibenden Bestandteilen und bei Marken, die zwar nicht die von ihnen erfaßten Waren/DL, wohl aber ähnliche Waren/DL beschreiben.

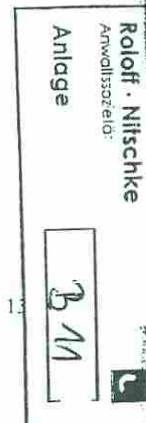
Das absolute Schutzhindernis des § 8 II Nr 2 versagt auch dann, wenn es im Wege der Verkehrsdurchsetzung nach § 8 III überwunden worden ist. Das Patentamt kann in diesem Fall die freie Verwendbarkeit der beschreibenden Angabe nicht mehr gewährleisten, sondern muß die Marke eintragen. Die Bedürfnisse des Verkehrs können nur im konkreten Verletzungsfall über § 23 Nr 2 berücksichtigt werden.

Schließlich kommt es gelegentlich zu Fehleintragungen trotz eines bestehenden Freihaltebedürfnisses iSv § 8 II Nr 2. Da es sich bei der Prüfung von Markenmeldungen um ein Massengeschäft handelt, sind solche Ausreißer nicht ganz zu vermeiden. Auch in solchen Fällen bietet § 23 Nr 2 – neben dem Lösungsverfahren nach §§ 50, 54 – ein Korrektiv.

Über die vorgenannten Konstellationen hinaus hat der BGH in den ersten Jahren seiner Rspr zum MarkenG der Schutzschranke des § 23 Nr 2 maßgebliche Bedeutung für die Auslegung des § 8 II Nr 2 beigelegt. Danach sollte dieses absolute Schutzhindernis generell restriktiv ausgelegt werden können, weil über

22 EuGH GRUR 2005, 153, 157 (Nr 83) *Anheuser-Busch/Budvar*.

23 Ausführlich hierzu § 8 Rdn 271–272.



§ 23 Nr 2 der insoweit nötige Ausgleich geschaffen werden könnte.²⁴ Dies kann nicht aufrecht erhalten werden, nachdem der EuGH mehrfach dargelegt hat, daß sich aus Art 6 I Buchst b MarkenRichtl (= § 23 Nr 2) nichts für die Auslegung des absoluten Schutzhindernisses nach Art 3 I Buchst c MarkenRichtl (= § 8 II Nr 2) herleiten lasse.²⁵ Soweit ersichtlich, ist der BGH in seiner jüngeren Rspr auf seinen früheren Ansatz nicht mehr zurückgekommen.

16 Auch im Hinblick auf das absolute Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft (§ 8 II Nr 1) lassen sich aus § 23 Nr 2 keine Anhaltspunkte für eine restriktive Auslegung gewinnen.²⁶

3.1.2 Verhältnis zu §§ 14, 15 unter dem Gesichtspunkt des marken- bzw kennzeichenmäßigen Gebrauchs

17 Es war zunächst unstritten, ob § 23 Nr 2 nur bei einem beschreibenden Gebrauch der beschreibenden Angabe eingreifen kann oder ob und inwieweit die Freistellung des § 23 Nr 2 auch dem zugute kommt, der eine beschreibende Angabe markenmäßig bzw „als Marke“ oder „nach Art einer Marke“ benutzt. Nach der *AmilBegr* sollte der Kennzeicheninhaber gegen die Verwendung einer beschreibenden Angabe in aller Regel auch dann nicht vorgehen können, wenn die Verwendung markenmäßig erfolgt.²⁷ Demgegenüber hätte die *instanzgerichtliche Rechtsprechung* praktisch einmütig die Vorschrift bei kennzeichenmäßigem Gebrauch für unanwendbar gehalten oder sah doch die kennzeichenmäßige Verwendung im Regelfall als sittenwidrig iSd letzten Halbsatzes von § 23 Nr 2 an.²⁸ Hintergrund dieses Streits waren die Auseinandersetzungen um das Erfordernis des markenmäßigen Gebrauchs als Voraussetzungen

24 BGH BIPMZ 1999, 256, 257 *PREMIERE* / BGH GRUR 1998, 813, 814 *CHANGÉ*; GRUR 1948, 465, 467 *BONUS* I; GRUR 1999, 988, 992 *HOIUE OI PIU ES*; GRUR 1997, 654, 656 *Tobacco*; GRUR 1999, 1596, 1597 *ABSOLUT*.

25 EuGH GRUR 1999, 725, 725 I (Nr 28, 28) *Chemsig*; GRUR 2003, 624, 627 I (Nr 57-59) *Liberal*; GRUR 2004, 946, 947 (Nr 32, 33) *Nyabod*; zu Art 6 I Buchst a MarkenRichtl § 23 Nr 1 im Verhältnis zu Art 3 I Buchst b MarkenRichtl § 8 II Nr 1; s. dazu auch BPatG BIPMZ 2001, 221, 222 *FALITAS*; BPatG GRUR 2002, 149, 151 *WALLIS*; GRUR 2002, 1549, 1552 2/1 *Comany*; GRUR 2002, 1552, 1552 *Chapfenberg*; BPatG MarkenR 2005, 342, 345 *Newcastle*; LG München I GRUR Int 2001, 247, 252 *Vozen*; näher § 8 Rdn 18⁷.

26 BPatG GRUR 2002, 1549, 1552 2/1 *Comany*; GRUR 1998, 1221, 1223 *Mona Lisa*; GRUR 1999, 333, 335 *New Life*.

27 Amliche Begründung S 74.

28 OLG Köln GRUR 1999, 66, 68; OLG Hamburg GRUR 1996, 982, 983 *Fair Kinder*; OLG Nürnberg GRUR 1996, 256, 257 *Leitungsrohr*; OLG Nürnberg WRP 1996, 243, 246 *Am Stadtpark*; OLG Stuttgart WRP 1996, 634, 637 *Beise*; *Wagner v. OLG Hamburg WRP 1997, 153, 155 Cottin*; ebenso Raßmann GRUR 1999, 384, 387 I; vgl auch BPatG GRUR 1997, 649, 651 *Alimatec Research/Microtech*; GRUR 1996, 284, 285 *Flamingo/Falinger*; High Court GRUR Int 1996, 1219, 1220 I *Treat*.

einer Markenverletzung iSv § 14 II (s dazu § 14 Rdn 47-50 und 52-53). Nach dem insoweit durch die Rspr des EuGH geklärt worden ist, daß eine Markenverletzung nur bei markenmäßigem Gebrauch des angegriffenen Zeichens vorliegt (§ 14 Rdn 54-58), betrifft die Schutzschranke des § 23 Nr 2 von vornherein nur Fälle des markenmäßigen Gebrauchs, weil man andernfalls mangels Verletzung gar nicht zur Frage der Freistellung kommt (es sei denn, man läßt das Problem des markenmäßigen Gebrauchs auf der Stufe des § 14 II offen). Unter dieser Prämisse wäre eine (völlige oder weitgehende) Beschränkung der Freistellung auf Fälle des nicht-markenmäßigen Gebrauchs ersichtlich nicht sinnvoll, da die Vorschrift dann leerläuft. Der EuGH hat daher auf eine entsprechende Vorlage des BGH²⁹ zu Recht entschieden, daß eine Freistellung nach Art 6 I Buchst b MarkenRichtl/§ 23 Nr 2 durch die Bejahung eines markenmäßigen Gebrauchs des angegriffenen Zeichens nicht ausgeschlossen wird.³⁰ Davon geht auch der BGH in nummehr stRspr aus.³¹ Dessen unbeschadet kann aber die konkretere Art und Weise des markenmäßigen Gebrauchs durchaus Bedeutung bei der Beurteilung erlangen, ob ein sittenwidriges Verhalten iSd letzten Halbs von § 23 vorliegt (s unten Rdn 32-39).

3.1.3 Benutzung eines Zeichens als beschreibende Angabe

§ 23 Nr 2 verlangt die Benutzung eines Zeichens „als Angabe“ über Merkmale oder Eigenschaften von Waren/DL, mithin – vom Sinngehalt des Zeichens her betrachtet – als beschreibende Angabe. Diese Voraussetzung ist im Regelfall erfüllt, wenn das benutzte Zeichen als solches eine beschreibende Angabe (iSv § 8 II Nr 2) darstellt.³² Freilich kommt man in diesen Fällen oft nicht zu § 23, weil schon eine Verletzung zu verneinen ist, sei es, weil es an einem markenmäßigen Gebrauch fehlt (s § 14 Rdn 68-70), sei es, weil schon aus Rechtsgründen eine Verwechslungsgefahr verneint werden muß (s § 9 Rdn 204 und 276). Der Anwendungsbereich des § 23 Nr 2 reduziert sich insoweit auf eine eher geringe Anzahl von Fällen, in denen diese schutzbeschränkenden Maßnahmen nicht greifen.

19 Fraglich ist demgegenüber, ob § 23 Nr 2 auch dann Anwendung finden kann, wenn das benutzte Zeichen als solches keinen beschreibenden Sinngehalt aufweist, insbesondere wenn eine kennzeichnungskräftige fremde Marke zum

29 BGH GRUR 2002, 613 *GENNI-KERRY Spring*.

30 EuGH GRUR 2004, 284, 285 (Nr 15) *Genolstein/Pusch*; krit Ollgert FS von Muhlendahl (2005), S 97, 103 f.

31 BGH GRUR 2004, 602, 602 d-c-fx *CD-FIX*; GRUR 2004, 712 *PEE-WEE*; GRUR 2004, 947, 948 *Gazov*; GRUR 2004, 949, 950 *Reptopost/Regional Post*; vgl auch BGH GRUR 2005, 425, 425 *Stabsangehörigen* (zu § 23 Nr 3).

32 Vgl BGH WRP 2003, 384, 388 *Feldenkraut*; BGH GRUR 1999, 238, 239 *Tour de France*; GRUR 1999, 992, 994 *BIG PACK*.

Zweck der Beschreibung von Waren/DL eingesetzt wird. Der BGH hat dies in einer bisher vereinzelt gebliebenen Entscheidung bejaht. Darin wurde es als durch § 23 Nr 2 gedeckt angesehen, wenn auf einem umgebauten Geldspielgerät, das unter der Marke »Fruit Point« vertrieben wird, ein Hinweis angebracht ist, daß es sich um ein umgebautes Gerät der einem Dritten gehörenden (ursprünglichen) Marke »VENUS MULTI« handle.³³

Diese weite Auslegung des § 23 Nr 2 steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit den früheren Auseinandersetzungen um das Erfordernis eines kennzeichenmäßigen Gebrauchs als Voraussetzung einer Kennzeichenverletzung (s § 14 Rdn 47–50 und 52–53). Nachdem durch die neuere Entwicklung gesichert ist, daß am Erfordernis eines zeichenmäßigen Gebrauchs als Voraussetzung einer Kennzeichenverletzung festzuhalten ist (s § 14 Rdn 54–58), besteht für eine so weite Ausdehnung des § 23 Nr 2 kein Bedürfnis mehr. Darüber hinaus spricht auch der Gesetzeswortlaut dagegen.³⁴ § 23 Nr 2 geht aus von der Benutzung eines mit der verletzten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung identischen oder ähnlichen Zeichens als beschreibende Angabe. Damit kann nicht gemeint sein, daß auch eine fremde nicht-beschreibende Marke als beschreibende Angabe benutzt werden darf. Das zeigt ein Vergleich mit § 23 Nr 3, wo genau dieser Fall angesprochen ist und die Benutzung nur in einer besonderen Konstellation (als Bestimmungsangabe insb im Ersatzteil- und Zubehörgeschäft) zugelassen wird, wenn und soweit sie notwendig ist. Das wäre überflüssig, wenn die beschreibende Benutzung nicht beschreibender fremder Kennzeichen schon unter den weniger strengen Voraussetzungen des § 23 Nr 2 zulässig wäre. Gestützt wird diese Sicht auch durch den Wortlaut des Art 6 I Buchst b MarkenRichtl. Danach sind – abweichend von der in § 23 Nr 2 gebrauchten Formulierung »als Angabe« – lediglich freigestellt »Angaben über die Art, Beschaffenheit usw.«, also gerade die in Art 3 I Buchst c MarkenRichtl erwähnten beschreibenden Angaben, nicht aber kennzeichnungskräftige Bezeichnungen.

3.2 Tatbestandliche Voraussetzungen der Freistellung

3.2.1 Zeichen

20 Freistellungsfähig ist nur ein mit der Marke identisches oder ähnliches Zeichen. Dies ist eben das Zeichen, das auf der vorangehenden Stufe des § 14 II als

33 BGH GRUR 1998, 697, 699 VENUS MULTI = BB 1998, 1177 m abl Anm von Schultz; ebenso LG Nürnberg-Fürth, Vorlagebeschluß v 28.1.2005, 4 HKO 4480/04 (zur Anbringung von Kfz-Originalmarken auf Spielzeugnachbildungen); vgl auch OLG Stuttgart WRP 1995, 248, 253 Rolex; offen gelassen dagegen in BGH GRUR 2004, 600, 602 d-c-fix/CD-FIX.

34 Im Ergebnis ebenso Ingerl WRP 2002, 861, 864 f; vgl auch Ingerl/Rohnke § 23 Rn 40 und Rn 56.

rechtsverletzend erkannt wurde. § 23 Nr 2 ist daher nicht anwendbar, wenn die beschreibende Angabe lediglich einen Bestandteil eines rechtsverletzenden Gesamtzeichens bildet. In diesem Fall ist vielmehr nach den bei § 9 Rdn 223–228 dargestellten Regeln zu verfahren.

3.2.2 Beschreibende Angabe

Tatbestandliche Voraussetzung einer Freistellung nach § 23 Nr 2 ist das Vorliegen einer beschreibenden Angabe. Fehlt es daran, kommt eine Freistellung nach § 23 Nr 2 von vornherein nicht in Frage. Für eine lauterkeitsrechtliche Betrachtung nach Maßgabe des letzten Halbs von § 23 ist dann kein Raum.³⁵

Der Begriff der beschreibenden Angabe iSv § 23 Nr 2 stimmt dabei im wesentlichen mit dem Schutzausschließungsgrund des § 8 II Nr 2 überein (s Rdn 18, 19). Jede Angabe, die sich zur beschreibenden Verwendung eignet, genießt nach § 23 Nr 2 grundsätzlich Freistellung von markenrechtlichen Ansprüchen.³⁶ Erfasst werden auch fremdsprachliche beschreibende Angaben, soweit sie von einem relevanten Teil der angesprochenen Verkehrskreise als solche verstanden werden.³⁷

Völlige Übereinstimmung mit § 8 II Nr 2 besteht jedoch nicht. Nicht freistellungsfähig sind insb Abwandlungen beschreibender Angaben, und zwar auch dann, wenn die Abwandlung so geringfügig ist, daß auch die Abwandlung dem Schutzausschließungsgrund des § 8 II Nr 2 unterfällt.³⁸ Erst recht nicht unter § 23 Nr 2 fallen Bezeichnungen, die nach Art eines sprechenden Zeichens lediglich beschreibende Anklänge aufweisen, ohne jedoch eine beschreibende Angabe darzustellen.³⁹ Das gilt auch dann, wenn der beschreibende Sinngehalt so stark hervortritt, daß im Falle einer entsprechenden Markenmeldung die Unterscheidungskraft iSv § 8 II Nr 1 verneint werden müßte.

Den beschreibenden Angaben gleichzustellen sind im Rahmen des § 23 Nr 2 aber üblich gewordene Bezeichnungen iSv § 8 II Nr 3.⁴⁰

35 Nicht unbedenklich insoweit BGH GRUR 2004, 600, 602 d-c-fix/CD-FIX.

36 AA Ingerl/Rohnke § 23 Rn 49 (jedoch unter Verkenning des Begriffs des zukünftigen Freihaltebedürfnisses).

37 BGH GRUR 2004, 947, 948 Gazoz.

38 Vgl BGH GRUR 2003, 882, 883 Lichtenstein.

39 Vgl BGH GRUR 2004, 600, 602 d-c-fix/CD-FIX (dort jedoch nicht unter dem Gesichtspunkt fehlender Tatbestandsmäßigkeit, sondern wegen Unlauterkeit, was jedoch nicht zutrifft, wie die nachfolgenden Erörterungen aaO zu § 14 II Nr 3 zeigen, wo Unlauterkeit verneint wurde).

40 Fezer § 23 Rn 62; Ingerl/Rohnke § 23 Rn 50; Lehmann-Richter WRP 2002, 1391, 1394.

3.2.3 Einzelne Anwendungsfälle

Die Freistellung richtet sich insbesondere:

- 25 – gegen Ansprüche aus Marken, die eine Abwandlung der beschreibenden Angabe zum Gegenstand haben.⁴¹ Beispiele: Ist die Marke »Tour de KULTUR« als Abwandlung der für Reisedienstleistungen beschreibenden Angabe »Tour de culture« eingetragen, so können keine Abwehransprüche gegen die Verwendung von »Tour de culture« zur Beschreibung von Radreisen geltend gemacht werden.⁴² Die Marke »Schaftöl«, eingetragen für Spezialöl zur Pflege von Gewehrschäften, gewährt kein Abwehrrecht gegen die Benutzung der Bezeichnung »Schaftöl« für ein Gewehr-Schaftöl.⁴³
- 26 – gegen Ansprüche aus Kombinationsmarken, die eine beschreibende Angabe als einen von mehreren Bestandteilen enthalten. In diesen Fällen wird freilich meist schon aus Rechtsgründen eine Verwechslungsgefahr zu vermeiden sein (vgl § 9 Rdn 275–278).
- 27 – gegen Ansprüche aus Marken, die zwar nicht die von ihnen erfaßten Waren/DL, wohl aber diesen ähnliche Waren/DL beschreiben, soweit das angegriffene Zeichen nur für diese ähnlichen Waren/DL benutzt wird.⁴⁴
- 28 – gegen Ansprüche aus beschreibenden Angaben, die im Wege der Verkehrsdurchsetzung (§ 8 III) als Marke eingetragen wurden. Jedoch wird eine kennzeichenmäßige Verwendung solcher beschreibenden Angaben regelmäßig gegen die guten Sitten verstoßen, so daß § 23 Nr 2 nicht eingreift.
- 29 – gegen Ansprüche aus Fehleintragungen. Die Bindungswirkung des Verletzungsrichters an den Bestand der zu Unrecht eingetragenen Marke steht dabei einer Freistellung nach § 23 Nr 2 nicht entgegen.⁴⁵
- 30 Einen weiteren Anwendungsbereich hat die Wertung des § 23 Nr 2, wenn aus einem Kennzeichen, das für die Waren/DL, für die es geschützt ist, Bekanntheit iSv §§ 14 II Nr 3, 15 III erlangt hat, die Verwendung desselben oder eines ähnlichen Zeichens in einem unähnlichen Waren/DL-Bereich angegriffen wird, in dem die betreffende Bezeichnung eine beschreibende Angabe darstellt. Beispiel: Aus der (angeblich) bekannten Marke »BIG PACK« für Outdoor-Pro-

⁴¹ AmtlBegr S 74; vgl BGH GRUR 1999, 238, 239 f *Tour de culture*; OLG Düsseldorf GRUR 2001, 247, 249 *T-Auskunft*; OLG Frankfurt GRUR 2000, 905 *Schaftöl/Schaftöl*; aus der älteren Rspr: BGH GRUR 1985, 41, 43 *REHAB*; GRUR 1985, 1053, 1054 *ROAL*; GRUR 1984, 815, 817 *Indoreckial I*.

⁴² BGH GRUR 1999, 238, 239 f *Tour de culture*.

⁴³ OLG Frankfurt GRUR 2000, 905 *Schaftöl/Schaftöl*.

⁴⁴ Vgl BGH GRUR 1997, 634, 636 *Turbó II*.

⁴⁵ Ingerl/Rohrke § 23 Rn 55; vgl zur entsprechenden Problematik bei der Beurteilung des markenmäßigen Gebrauchs BGH GRUR 2005, 414, 416 *Russisches Schaumbäckbäck*.



DENIC Domains Hintergrund ENUM FAQs

Suche
Sitemap

English
Impressum
Kontakt

Domainabfrage
[] .de

Roloff · Nitschke
Anwaltssozialist

Anlage

B 12

Domainabfrage-Ergebnis

Sie haben folgende Nutzungsbedingungen anerkannt:

Die in der whois-Abfrage ersichtlichen Domaindaten sind rechtlich geschützt. Sie dürfen nur zum Zwecke der technischen oder administrativen Notwendigkeiten des Internetbetriebs oder zur Kontaktaufnahme mit dem Domaininhaber bei rechtlichen Problemen genutzt und ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der DENIC eG weder elektronisch noch in anderer Art gespeichert werden. Insbesondere die Nutzung zu Werbe- oder ähnlichen Zwecken ist ausdrücklich untersagt.

Sie haben versichert, dass Ihrerseits ein berechtigtes Interesse vorliegt und Sie die ausgegebenen Daten nur zu diesen Zwecken nutzen werden. Ihnen ist bekannt, dass sich die DENIC eG vorbehält, bei Missachtung dieser Versicherung rechtliche Schritte einzuleiten und Sie von der Nutzung der whois-Abfrage auszuschließen.

Im übrigen beachten Sie zu den nachfolgenden Daten bitte diese Hinweise:

Die rechtliche Stellung des Domaininhabers und der besonderen Ansprechpartner ergibt sich aus den **DENIC-Domainrichtlinien**.

Für Personen oder Unternehmen, die sich durch eine Domain in ihren Rechten verletzt fühlen, halten die **DENIC-FAQs** wertvolle Informationen bereit.

Dasselbe gilt für den Fall, dass Sie in den nachfolgenden Daten **Fehler feststellen**.

Copyright DENIC eG

Domaindaten

Domain: kindertafel-glockenbach.de
Letzte Aktualisierung: 12.11.2008

Domaininhaber

Der Domaininhaber ist der Vertragspartner der DENIC und damit der an der Domain materiell Berechtigte.

Domaininhaber: Ulrich Ludwig
Organisation: Kindertafel-Glockenbach e.V.
Adresse: Thalkirchner Str. 88
PLZ: 80337
Ort: München
Land: DE

Administrativer Ansprechpartner

Der administrative Ansprechpartner (admin-c) ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain kindertafel-glockenbach.de betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden.

Name: Ulrich Ludwig
Organisation: Kindertafel-Glockenbach e.V.
Adresse: Thalkirchner Str. 88
PLZ: 80337
Ort: München
Land: DE

Technischer Ansprechpartner

Der technische Ansprechpartner (tech-c) betreut die Domain kindertafel-glockenbach.de in technischer Hinsicht.

Name: Guenter Pischler
Organisation: Guenter Pischler, IT-Services
Adresse: Thalkirchner Str. 88
PLZ: 80337
Ort: Muenchen
Land: DE
Telefon: +49-89-54403591
Telefax: +49-89-54403592
E-Mail: info@pischler.de
Bemerkungen: 32757490

Zonenverwalter

Der Zonenverwalter (zone-c) betreut die Nameserver der Domain kindertafel-glockenbach.de.

Name: Guenter Pischler
Organisation: Guenter Pischler, IT-Services
Adresse: Thalkirchner Str. 88
PLZ: 80337
Ort: Muenchen
Land: DE
Telefon: +49-89-54403591
Telefax: +49-89-54403592
E-Mail: info@pischler.de
Bemerkungen: 32757490

Technische Daten

Nameserver: ns9.schlundtech.de
Nameserver: ns10.schlundtech.de